

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die
Lavanter Diöcese.

Inhalt. I. Anleitung hinsichtlich der Personaleinkommen- und der Rentensteuer auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1896 R.-G.-Bl. 1896 Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, und auf Grund der Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, Nr. 220, enthalten im R.-G.-Bl. 1897, Nr. 108, 109 und 110. — II. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 10. September 1897, mit welcher neue Dienstesvorschriften für Gebäbammen erlassen werden. — III. Diözesan-Nachrichten.

I.

Anleitung hinsichtlich der Personaleinkommen- und der Rentensteuer

auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1896 R.-G.-Bl. 1896 Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, und auf Grund der Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, Nr. 220, enthalten im R.-G.-Bl. 1897, Nr. 108, 109 und 110.

Das erwähnte Gesetz gliedert sich folgendermassen. Die Einführungsbestimmungen finden sich in XVII voranstehenden Artikeln, von welchen der zweite bestimmt, dass vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle die den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft treten.

Das I. Hauptstück (§§ 1 bis 82) betrifft die allgemeine Erbsteuer. — Die allgemeine Erbsteuer hat an die Stelle der auf dem Erbsteuerpatent vom Jahre 1812 und dem Einkommensteuerpatent vom Jahre 1849 beruhenden Erb- und Einkommensteuer I. und theilweise auch II. Classe privater Erbunternehmungen zu treten.

Das II. Hauptstück (§§ 83 bis 123) betrifft die Erbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. — Die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen sind im vorliegenden Gesetze im Gegensatz zu den bisherigen Steuervorschriften einer besonderen Erbsteuer unterworfen, welche in einem eigenen Hauptstücke ihre Regelung findet.

Das III. Hauptstück (§§ 124 bis 152) betrifft die Rentensteuer. — Die Besteuerung der Capitalzinsen und Renten, die bisher durch die Einkommensteuer dritter Classe vertreten war, wird nunmehr einer selbstständigen Rentensteuer überwiesen.

Das IV. Hauptstück (§§ 153 bis 238) betrifft die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen. — Die erste und oberste Aufgabe der Steuerreform ist es, die Personaleinkommensteuer überhaupt in das System unserer Steuergesetzgebung einzuführen.

Die Dienst- und Lohnbezüge, welche bisher der Einkommensteuer zweiter Classe mit sehr stark progressivem Steuerfuß unterlagen, werden in Hinkunft durch die Personaleinkommensteuer und, so weit sie 3200 fl. übersteigen, auch noch durch eine progressive Besoldungssteuer getroffen, wodurch die Höhe der bisherigen Besteuerung im Ganzen aufrecht erhalten wird.

Das V. Hauptstück (§§ 239 bis 261) betrifft die Strafbestimmungen. — Die Strafbestimmungen für alle der Reform unterzogenen Steuergattungen sind in einem besonderen Hauptstücke systematisch zusammengefasst. Auch für diese Strafbestimmungen gilt der strafrechtliche Grundsatz, dass Unkenntnis des Gesetzes nicht entschuldigt.

Das VI. Hauptstück (§§ 262 bis 285) enthält allgemeine Bestimmungen. — Die Bestimmungen dieses Hauptstückes beziehen sich, soferne das Gegentheil nicht ausdrücklich angeordnet ist, auf alle in diesem Gesetze geregelten Steuern.

Aus dem IV. Hauptstücke, betreffend die Personaleinkommensteuer werden hier nachfolgende §§ sammt den einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift ausgehoben.

Steuerpflcht.

Ges. § 159.

Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluss des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Naturaleingänge, ab-

züglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch insofern diese nicht zu den soeben bezeichneten Ausgaben gehören, nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen. (§§ 160 bis 171.)

Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebens- capitalsversicherungen, Schenkungen und ähnlichen unentgeltlichen Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen.

Gewinne aus Veräußerung von Vermögensobjecten sind nur dann dem Einkommen zuzurechnen, wenn die Veräußerung im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in Ausführung eines Speculationsgeschäftes erfolgt ist.

Dieser Erklärung des Gesetzes fügt die Vollzugsvorschrift Folgendes bei:

Artikel 4.

1. Als Einnahmen und Ausgaben im Sinne des § 159 sind die vollen Einnahmen und Ausgaben des maßgebenden Zeitraumes (Art. 10 und 11) anzusehen, ohne Rücksicht darauf ob dieselben bar oder im Wege der Abrechnung eingegangen, beziehungsweise geleistet worden, oder aber ausständig verblieben sind.

2. Los-, Lotterie- und Spielgewinne bilden steuerpflichtiges Einkommen.

3. Einnahmen aus Schenkungen und anderen unentgeltlichen Zuwendungen sind nicht ganz allgemein von der Zurechnung zum Einkommen ausgeschlossen, sondern nur dann wenn dieselben außerordentliche Einnahmen aus solchen Quellen sind. Wo sich dagegen solche Einnahmen mit mehr oder weniger Regelmäßigkeit wiederholen, sind sie dem Einkommen zuzurechnen.

Dahin gehören unter anderem die Geschenke, welche Geistliche aus Anlass ihrer Amtsführung, — Geschenke und Remunerationen, welche Beamte, Angestellte, Verwalter, Direktoren von ihren Dienstgebern, — Portiere, Hoteldiener, Zahlkellner, u. dgl. von dem Publicum erhalten. (Vergl. auch Artikel 24, §. 3.)

4. — — — — —

5. Der Geldwert freier Wohnung, sei es im eigenen oder in einem fremden Hause, sowie der Geldwert von Naturalbezügen ist, soferne nicht in den nachfolgenden Artikeln eine besondere Bestimmung enthalten ist, nach den ortsüblichen Preisen zu veranschlagen.

Abzüge.

Ges. § 160.

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind von den Einnahmen folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

1. Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Auslagen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibungen, welche einer angemessenen Be-

rücksichtigung der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials, sowie der durch den Betrieb verursachten Substanz-, Cours- und anderen Verluste entsprechen.

Als Betriebs- und Erhaltungskosten sind insbesondere anzusehen die Ausgaben für Unterhaltung oder Wiederherstellung der Wirtschaftsgebäude, Arbeiterwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichern den baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Entwässerungsanlagen), ferner für die Erhaltung und Ergänzung des lebendigen und toten Wirtschafts-Inventars.

Die Angemessenheit der Höhe der vorgenommenen Abschreibungen ist, sofern sich dagegen Bedenken ergeben, durch Sachverständige festzustellen.

2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadenversicherungen.

3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von jährlich 100 fl. nicht übersteigen — — — — —

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionscassen oder derlei Anstalten, sofern der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Versicherungsanstalt und zur Entrichtung dieser Beiträge verpflichtet ist.

5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten directen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde und sonstige Umlagen oder dieselben vertretende Concurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirecte Abgaben, welche zu den Geschäftskosten zu rechnen sind.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden, sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten; alle diese nur dann, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen werden.

§ 161.

Die im § 160 bezeichneten Abzüge sind nur insoweit statthaft, als sie nicht auf Einnahmequellen haften, welche der Personal-Einkommensteuer nicht unterliegen.

Bei jenen Einkommen, welche aus dem Geltungsbereiche dieses Gesetzes anderswohin bezogen werden, sind nur jene Abzüge statthaft, welche auf den inländischen Einkommensquellen haften oder auf Schulden beruhen, die zu diesem Erwerbe aufgenommen sind.

§ 162.

Zum Abzuge nicht geeignet sind insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, wie Capitalanlagen, Anlagen zur Erweiterung des Geschäftes, Abtragung von Schulden, sowie Verbesserungen,

welche nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind.

2. Verluste, die lediglich den Vermögensstamm betreffen.
3. Zinsen für das in einer Unternehmung angelegte eigene Capital des Steuerpflichtigen.

4. Ausgaben für die Bestreitung der Wohnung und des Unterhaltes des Steuerpflichtigen, sowie seiner Angehörigen und der zur persönlichen Bedienung gehaltenen Dienstboten einschließlich des Geldwertes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes. Die Verköstigung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe dauernd verwendeten Familienglieder ist unter die Betriebskosten (§ 160) einzurechnen.

5. Spenden, Geschenke, Unterstützungen und ähnliche unentgeltliche Zuwendungen, sofern dieselben nicht im Sinne des § 160, Ziffer 1, unter die zur Erlangung des Einkommens zu bestreitenden Auslagen gerechnet werden können.

Zu den Gesetzesparagraphen 160 bis 162 bringt die Vollzugsvorschrift folgende Erklärung:

Artikel 5.

Betriebskosten.

2. Von den Einnahmen kommen in erster Linie in Abzug die zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen aufgewendeten Verwaltungs- und Betriebsauslagen und Erhaltungskosten, — hingegen nicht die Kosten der Erwerbung oder Vergrößerung einer Einkommensquelle (§ 162, Ziffer 1).

Nur tatsächlich aufgewendete Betriebskosten — nicht aber solche, die etwa durch die eigene Arbeit des Steuerpflichtigen oder durch unentgeltliche Leistungen seiner Angehörigen oder dritter (Volontäre u. dgl.) erspart wurden — sind abzugsfähig.

Dagegen findet bei tatsächlich aufgewendeten Ausgaben der in Ziffer 2 erwähnten Art eine Prüfung, ob der Aufwand in dieser Höhe notwendig war, nicht statt.

3. Aus § 162, Ziffer 4, ergibt sich ferner, dass die Verköstigung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe dauernd verwendeten Familienglieder unter die Betriebskosten einzurechnen ist. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nur die Verwendung im Wirtschaftsbetriebe, das ist in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gewerbe, nicht im Haushalte, und nur die dauernde Verwendung, nicht die gelegentliche Beihilfe den Abzug der Verköstigung vom Einkommen rechtfertigt.

4. Gleich den Betriebskosten sind auch die Betriebsverluste passierbare Abzüge. Den Betriebsverlusten stellt das Gesetz in § 162, Ziffer 2, jene Verluste gegenüber, die lediglich den Vermögensstamm betreffen; hinsichtlich der letzteren siehe Artikel 9, Ziffer 2.

Betriebsverluste ergeben sich zum Beispiel durch Schwindung oder Verderben von Producten und Waren, durch Verlust oder Verderben von Einrichtungsstücken (zum Beispiel bei Wirtten); durch die Uneinbringlichkeit von aus dem Geschäftsbetriebe herrührenden Forderungen; durch Abnützung oder Verlust des Betriebsmaterials oder Wertverminderung desselben durch Verhalten infolge von Fortschritten der Technik; oder durch sonstige mit dem Betriebe zusammenhängende Umstände.

Bei Wertverminderungen kommt als Verlust eines bestimmten Jahres nur der Verlust gegenüber dem Werte des betreffenden Objectes am Beginn des Jahres in Betracht.

5. Unter der Bezeichnung Abschreibungen kommt theils die buchmäßige Durchführung wirklich eingetretener Verluste (zum Beispiel uneinbringlich gewordener Forderungen, erlittener Verluste bei zu theuerer Erwerbung von Vermögensobjecten), theils eine vorsichtsweise buchmäßige Wertabschreibung wegen voraussichtlich eintretender Verluste vor — — — — —

6. Im Gesetze sind endlich insbesondere auch die Ausgaben für Erhaltung und Wiederherstellung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, ferner für die Erhaltung und Ergänzung des lebendigen und toten Wirtschafts-Inventars als zulässige Abzugsposten angeführt.

7. Es ergibt sich aus der Natur der Sache, dass die vorstehend erläuternden Bestimmungen (Ziffern 2 bis 6) nicht dazu missbraucht werden dürfen, einen und denselben Aufwand mehrmals, zum Beispiel das einmal als Abschreibung und dann nochmals als Auslage für Wiederherstellung des Objectes; oder als Betriebsverlust und als Abschreibung; oder unter denselben oder verschiedenen Titeln in verschiedenen Jahren wiederholt in Abzug zu bringen.

8. Ferner ist bei der Anwendung des § 160, Ziffer 1, Absatz 2, auch die Bestimmung des § 162, Absatz 1, im Auge zu behalten, dass Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, wie neue Capitalsanlagen, die Errichtung neuer Gebäude oder neuer baulichen Anlagen, Anlagen zur Erweiterung des Geschäftes, sowie Verbesserungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene, aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind, sich zum Abzuge nicht eignen.

Wenn daher die Wiederherstellung von Gebäuden, die Auswechslung von Maschinen u. dgl. m. zum Anlasse neuer Investitionen oder Vergrößerungen des Betriebes dient, so sind nicht die gesamten Auslagen, sondern nur der zur Erhaltung des bisherigen Vermögensstandes erforderliche Theil derselben zum Abzuge zuzulassen. Diese Vorsicht darf jedoch nicht soweit getrieben werden, dass etwa die Abzüge der Steuerpflichtigen deswegen beanstandet werden, weil an Stelle eines abgerissenen Stalles ein neuer Stall, der zwar für gleichviel Vieh bestimmt, aber von besserer Construction ist, errichtet wird, oder an

Stelle einer veralteten Maschine eine neue, wesentlich gleicher Gattung und Leistungsfähigkeit, aber neueren Systems, angeschafft wird. Wohl aber wären die Kosten für Herstellung eines Stalles für eine größere Anzahl Vieh, für Einrichtung des Dampfbetriebes an Stelle des Wasserbetriebes u. dgl. nicht im vollen Ausmaße passierbar.

Artikel 6.

Versicherungsprämien und Steuern.

1. Rücksichtlich der Versicherungsprämien hat Nachfolgendes zu gelten:

- a) Die Versicherungsprämien für alle Arten von Schadenversicherungen sind zum Abzuge geeignet.
- b) Ebenso sind die Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 100 fl. jährlich nicht übersteigen, anrechenbare Auslagen.
- c) — — — — — Abzugsfähig sind innerhalb der lit. b) bezeichneten Grenzen die Prämien für ein auf den Fall des Ablebens oder für den Fall des Erlebens eines bestimmten Zeitpunktes versichertes Capital, sowie für eine unter der selben Voraussetzung versicherte Rente.
- d) — — — — —
- e) — — — — —
- f) Uebersteigen die vom Steuerpflichtigen gezahlten Prämien den Betrag von 100 fl., so hat die Abrechnung von 100 fl. stattzufinden.
- g) Außer dem Betrage der Prämie ist in dem Steuerbekenntnisse die Versicherungsanstalt, sowie die Nummer der Polizze anzugeben, und vom Steuerpflichtigen auf Verlangen die Polizze und die letzte Prämienquittung vorzulegen.
- h) Ob die Versicherungsanstalt ausdrücklich diesen Namen oder irgend eine andere Bezeichnung, wie Pensionsfond, Verein o. dgl. führt, macht keinen Unterschied.

2. Zum Abzuge geeignet sind ferner Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherungen, Witwen-, Waisen-, Pensionscassen oder derlei Anstalten, soferne der Steuerpflichtige gesetz-, statuten- oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Anstalt als Versicherter und zur Entrichtung dieser Beiträge verpflichtet ist und diese Beiträge thathächlich entrichtet.

Beiträge, welche der Steuerpflichtige zur Versicherung der in seinem Wirtschaftsbetriebe (Artikel 5, Ziffer 3) beschäftigten Personen leistet, kommen als Betriebskosten in Anschlag; hingegen bilden Beiträge, welche zur Versicherung des im Haushalte verwendeten Personals entrichtet werden, keine Abzugspost.

3. Zum Abzuge geeignet sind die vom Steuerpflichtigen entrichteten directen Steuern sammt Nebengebühren, mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen oder dieselben vertretenden Concurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirecte Abgaben, soweit dieselben zu den Geschäftskosten zu rechnen sind.

Die Dienstage ist als Abzugspost vom Einkommen anzusehen.

Zins- und Schulkreuzer vom Mietzins, nicht aber der Mietzins für die eigene Wohnung (§ 162, Ziffer 4) sind eine Abzugspost vom Einkommen des Mieters. Bei dem Vermieter bilden die Zinskreuzer, die er nur für die Gemeinde einhebt, überhaupt keinen Theil seines Einkommens. Hat der Hauseigentümer die Mietzins einschließlich der Zinskreuzer ausbedungen und in diesem Betrage seinem Bekenntnisse zugrunde gelegt, so kann er die abgeführten Zinskreuzer, der Mieter aber den diesem Betrage gleichkommenden Theil des Mietzinses als Ausgabe anrechnen.

Als Abzug gelten Concurrenzbeiträge und Patronatslasten und die hiefür vertragsmäßig übernommenen Abfindungen, nicht aber die etwa dem öffentlichen Zwecke zugewendeten Geschenke und sonstigen Widmungen.

Artikel 7.

Zinsen und Lasten.

Nach § 160, Ziffer 6, sind Abzugsposten die Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden, sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten; alle diese nur dann, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen sind.

1. 1. Nur die Zinsen, nicht die Capitalsrückzahlungen sind zulässige Abzüge bei Anmietäten daher nur die darin enthaltenen Zinsenbeträge (vgl. die einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zum dritten Hauptstück).

Artikel 9.

Zum Abzuge nicht geeignete Posten.

1. Die wichtigsten zum Abzuge nicht geeigneten Posten sind im § 162 aufgezählt. Rücksichtlich der im § 162, Ziffer 1, normierten Unzulässigkeit der Ausgaben für Capitalsanlagen, neuen Investitionen und Schuldentgelungen siehe oben, Artikel 5, Ziffer 4 und ff.

2. Als Verluste, die lediglich den Vermögensstamm betreffen und daher von den Einnahmen nicht abgerechnet werden dürfen, kommen unter anderen in Betracht: Verlust oder Beschädigung einer Einnahmsquelle, Wertverminderung eines Vermögensobjectes durch Umstände, die mit der Ver-

wendung desselben zur Erzielung des Einkommens nicht zusammenhängen; Vermögensverluste, die durch Anschaffung von Vermögensobjekten zu einem ihren wahren Wert übersteigenden Preise herbeigeführt wurden; Verluste an Forderungen, die das Stammcapital des Steuerpflichtigen bilden; Verluste an Erbantheilen, Geschäftseinlagen; Verluste aller Art an Vermögensteilen, die überhaupt nicht zur Erzielung von Einkommen verwendet werden, zum Beispiel an Wohnungsmobilien u. s. w.

3. Die Unzulässigkeit des Abzuges der Kosten des Haushaltes einschließlich jener für Dienstboten, dann der Zinsen für das eigene Capital des Steuerpflichtigen (§ 162, Ziffer 3 und 4) muss besonders hervorgehoben werden, da die Steuerpflichtigen bei der Berechnung ihres Geschäftsertragnisses sehr häufig beide Gruppen von Ausgaben abrechnen.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige.

Ges. § 163.

Bei selbstbewirtschaftetem **Grundbesitz** ist der reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie aus den mit dem Grundbesitz verbundenen nicht erwerbststeuerpflichtigen anderen Productionszweigen und Rechten (Fischerei-, Jagdrecht u. s. w.) tatsächlich gewonnen wird, als Einkommen anzusehen.

Bei verpachteten Grundbesitzungen oder mit dem Grundbesitz verbundenen Rechten stellt der wirklich erzielte Pachtzins mit Hinzurechnung des Geldwertes etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen des Pächters und der dem Verpächter vorbehaltenen Nutzungen und nach Abrechnung

1. der dem Verpächter verbleibenden abzugsfähigen Lasten,
2. der durch Elementarschäden, Missernten u. s. w. begründeten Pachtzinsnachlässe,

3. des Äquivalentes der Abnützung des Pachtobjektes das Einkommen dar, wobei jedoch den Schätzungs- und Beurungs-Commissionen vollständig freie Beurtheilung vorbehalten bleibt.

Ges. § 164.

Das **Einkommen aus Gebäuden** ist nach dem wirklich erzielten reinen Mietzinsvertrage und, insofern die Gebäude von den Besitzern selbst bewohnt oder sonst benutzt oder an andere Personen unentgeltlich zur Benutzung überlassen werden, nach dem reinen Nutzwerte, welchen die Gebäude oder die benutzten Theile derselben nach ihrer Beschaffenheit und Lage, nach den Miets-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen des Hauses, des Ortes oder der Umgebung und mit Rücksicht auf die Zeit ihrer tatsächlichen Benutzung haben, zu bemessen.

Insofern Gebäude oder Gebäudetheile von ihrem Besitzer zu land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwe-

ken (einschließlich der Benutzung zu unentgeltlichen Arbeiter- und Dienstwohnungen) benutzt werden, ist der Nutzungswert wider bei Berechnung des Einkommens, noch bei Berechnung der betreffenden Betriebskosten in Anschlag zu bringen.

Die für die Zwecke des Unterrichtes, der Erziehung, der Wohlthätigkeit und der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude werden, insofern sie von der Gebäudesteuer befreit sind, bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht gelassen.

§ 166.

Bei landwirtschaftlichen Pachtungen haben die im § 163, Absatz 1, enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Bei allen Pachtungen ist der bezahlte Pachtzins einschließlich des Wertes der etwa dem Pächter obliegenden sonstigen Nebenleistungen nach Ausscheidung desjenigen Betrages, der auf die von dem Pächter oder seinen Angehörigen benutzte Wohnung entfällt, in Abzug zu bringen.

Die Vollzugsvorschrift gibt zu diesen gesetzlichen Bestimmungen folgende Erläuterungen:

a) Einkommen aus Grundbesitz.

(§§ 163 und 166.)

Artikel 13.

Einleitung; Einkommen aus nicht verpachteten Besitzungen.

I. Das Einkommen aus Grundbesitz umfasst die Erträge sämtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigentümlich gehören, oder aus denen ihm infolge von Berechtigungen irgend welcher Art, zum Beispiel aus dem Rießbrauche, aus dem ihm zustehenden Nutzungssrechten an der kirchlichen Pfründe u. s. w. ein Einkommen zufließt.

Im nachstehenden wird von dem Einkommen aus selbstbewirtschaftetem Grundbesitz besonders gehandelt werden.

Das Einkommen des Verpächters aus verpachtetem Grundbesitz sowie des Pächters aus der Pachtung wird im Artikel 17 erörtert.

II. 1. Bei Ermittlung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der durch die eigene Bewirtschaftung wirklich erzielte Reinertrag nach dem dreijährigen Durchschnitte, für das Jahr 1898 nach dem zweijährigen Durchschnitte der Einkommensermittlung zugrunde zu legen.

2. Der Reinertrag aus Grundbesitz umfasst den Wirtschaftsertrag aus dem gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie die Erträge aus den mit dem Grundbesitz verbundenen anderen Productionszweigen und Rechten (Fischerei-, Jagdrecht, Vermietung von Quellen, Wasserkrift u. s. w.), und zwar letztere auch dann, wenn diese Neben-

betriebe und Genüsse von der Erwerbsteuer oder von der Rentensteuer befreit sind.

3. Werden Brennereien, Mühlen, Ziegeleien, Sägen und andere ländliche Fabricationszweige in Verbindung mit der land- und forstwirtschaftlichen Benützung von Grundstücken betrieben, so kann der gesammte Betrieb bei der Ermittlung des Reinertrages als ein Ganzes behandelt werden.

4. Wird das Einkommen aus derartigen Betrieben hingegen nicht als ein Ganzes einbekannt, so ist darauf zu achten, dass die eingestellten Abgabe-, beziehungsweise Anschaffungswerte miteinander übereinstimmen.

5. Dasselbe gilt von der Berechnung des Einkommens aus Sand-, Lehm- und Thongruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- und Kreidebrüchen, Torfstichen und anderen ähnlichen Betrieben, bei denen die Erträge der Substanz des Bodens entnommen werden.

Artikel 14.

Nähere Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.

1. Der Steuerpflichtige braucht, insoferne er überhaupt zur Einbringung eines Bekenntnisses verpflichtet ist (§§ 202, 204), in dem Bekenntnisse den Grundertrag lediglich summarisch einzubekennen. Im Falle er mehrere Güter besitzt, ist der Ertrag jedes einzelnen anzugeben.

Übrigens steht es dem Steuerpflichtigen frei, den Reinertrag seiner Güter detailliert einzubekennen und zu diesem Zwecke dem Bekenntnisse — rücksichtlich jedes einzelnen Gutes — nähere Daten über die Einnahmen und Ausgaben beizufügen; bei größeren Besitzungen wird sich dies zur Vermeidung nachträglicher Erhebungen und Anfragen stets empfehlen.

Die richtige Ermittlung des Reinertrages hat in letzterem Falle in nachstehender Weise zu geschehen:

A. In Einnahme sind zu stellen:

1. Der erzielte Preis für alle gegen Barzahlung oder auf Credit veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirtschaftszweigen, sowie für die Verleihung der Zugkraft und anderer Wirtschaftsmittel.

2. Der Geldwert aller Erzeugnisse, welche zur Bestreitung des Haushaltes des Besitzers, zum Unterhalte seiner Angehörigen, sowie der nicht zum Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Dienstboten verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen oder ihrer Annehmlichkeit verwendet worden sind; hieher gehört namentlich auch der Aufwand an Naturalien für die Beköstigung des zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gesindes, für die Haltung von Luxuspferden u. dgl.

Die im eigenen Haushalte des Steuerpflichtigen verzehrten Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft können übrigens, falls besondere Aufzeichnungen darüber nicht bestehen, nach einem billigen durchschnittlichen Anschlage in Bausch und Bogen berechnet werden.

Der Wert der in dem eigenen Wirtschaftsbetriebe, nicht im Haushalte, verbrauchten Erzeugnisse, zum Beispiel des selbsterzeugten und verbrauchten Futters, ist weder als Einnahme noch als Ausgabe in Rechnung zu stellen.

3. Der Mietwert der von dem Eigentümer und seinen Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushaltes benützten Gebäude (vgl. unten Artikel 19).

4. Der Geldwert der Nutzung von etwaigen Gerechtsamen an anderen Grundstücken und von anderem Zugehör (Servituten, Wasserbezugssrechten, Fischereirechten u. dgl.).

5. Eventuell der Geldwert des am Schlusse der Wirtschaftsperiode vorhandenen Vorrathes an Wirtschaftserzeugnissen, soweit dieselben zur Verwertung durch Verkauf oder zum Verbrauch im Haushalte bestimmt sind. (Vergl. unten E.)

B. Demgegenüber können stets in Abzug gebracht werden sämmtliche Bewirtschaftungskosten.

Unter diesen Gesichtspunkt fallen:

1. Die Erhaltung der Wirtschaftsgebäude, Taglöhnerwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen, Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen u. s. w.

2. Die Erhaltung des lebenden und todteten Wirtschafts-Inventars.

3. Die Versicherung der Wirtschaftsgebäude, des lebenden und todteten Inventars, der Vorräthe an Wirtschaftserzeugnissen, sowie der noch stehenden Feld- und Gartenfrüchte — nicht aber des Haushaltungsmobiliars — gegen Feuer, Hagel und anderen Schaden. Die Ausgaben für Versicherung des Haushaltungsmobiliars sind zwar nach § 160, Ziffer 2, auch abzugsfähige Ausgaben, sie sind jedoch als besondere Abzüge, nicht als Bewirtschaftungskosten in Abrechnung zu bringen; sollte jedoch die Ermittlung der für die eine oder andere Versicherung entfallenden Prämien mit Schwierigkeiten verbunden sein, so ist deren vereinte Einsetzung unter den Bewirtschaftungskosten unter der Voraussetzung gestattet, dass unter den besonderen Abzügen eine diesbezügliche Ausgabe nicht eingesezt wird.

4. Heizung und Beleuchtung der Wirtschaftsräume, nicht auch der für den Haushalt benützten Räume.

5. Samen, Pflanzen, Futter und Düngmittel, Rohstoffe oder sonstige Materialien, welche für den laufenden Wirtschaftsbetrieb einschließlich der etwaigen Nebenbetriebe zugekauft worden sind.

6. Gehalte, Löhne, Pensionen und sonstige Dienst-Emolumente sammt der etwa vom Dienstgeber übernommenen Personal-Einkommensteuer und Besoldungssteuer u. dgl. für das zum Wirtschaftsbetriebe — nicht auch für das zum Haushalte oder zur persönlichen Bedienung aufgenommene Personal, einschließlich der Beköstigung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe dauernd verwendeten Familienglieder.

7. Die vom Eigenthümer für das zum Wirtschaftsbetriebe angenommene Personal geleisteten Beiträge zu Kranken-, Altersversorgungscassen u. s. w.

8. Die Grund- und Gebäudesteuer sammt Zuschlägen und Umlagen aller Art (vgl. Artikel 6), sowie die von den mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Gewerbebetrieben (Artikel 13) zu entrichtende Erwerbsteuer sammt Zuschlägen, endlich indirekte Abgaben (Zuckersteuer, Branntweinsteuer u. s. w.), soferne sich dieselben als Geschäftskosten darstellen — selbstverständlich unter Berücksichtigung der im Artikel 8 getroffenen Anordnungen.

C. Inwieferne Auslagen für den Neubau, die Wiederherstellung oder Erweiterung der in B, Ziffer 1, aufgezählten Gebäude und Anlagen oder für Vermehrung und Verbesserung des Inventars, endlich Abreibungen wegen Abnützung der zum Wirtschaftsbetriebe nothwendigen Gebäude, Maschinen, Geräthschaften sc. in Abzug zu bringen sind, ist im Artikel 5 erörtert.

D. Insoferne das Material für die in B, Ziffer 1 und 2, bezeichneten Auslagen, oder Gegenstände der in B, Ziffer 5, bezeichneten Art, oder Emolumente für das Gesinde u. s. w. den eigenen Wirtschaftserzeugnissen entnommen sind, darf ihr Wert nur dann als Ausgabe angerechnet werden, wenn derselbe auch bei den Einnahmen in Aufschlag gebracht worden ist.

E. Eine weitere Abzugspost bildet eventuell der Geldwert der aus der vorangegangenen in die gegenwärtige Wirtschaftsperiode übernommenen Bestände an Vorräthen der unter A, Ziffer 5, bezeichneten Art; doch kann bei denjenigen Betrieben, in welchen der Bestand der Vorräthe am Schlusse der einzelnen Wirtschaftsjahre wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt, der Geldwert derselben sowohl bei der Einnahme als auch bei der Ausgabe unberücksichtigt bleiben.

F. Wegen des Abzuges der Schuldenzinsen und dauernden Lasten wird auf Artikel 7 und 8 verwiesen.

II. Nach welchen Gesichtspunkten die Schätzungscommissionen bei der Einschätzung des Reinertrages vorzugehen haben und inwieferne sie insbesondere auf den Catastralreinertrag Rücksicht zu nehmen in die Lage kommen, wird im Artikel 55 erörtert.

Artikel 15.

Besondere Bemerkungen über die Forstwirtschaft.

Bei Berechnung des steuerpflchtigen Einkommens aus Forsten ist vorzugehen, wie folgt:

1. In Einnahme sind zu stellen:

Der in dem maßgebenden Zeitraume erzielte Erlös für Forstprodukte aller Art, sowie das empfangene Entgelt für an Dritte überlassene Nutzungsrechte an den Waldungen.

2. In Ausgabe sind zu stellen:

Der Aufwand für Forstcultur, Forstschutz, Forstverwaltung, Schlägen, Zurichtung und Bringung der Hölzer, sowie für Erhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken, Wege).

3. Außer Abrechnung bleiben die Ergebnisse außergewöhnlicher, nicht innerhalb der regelmäßigen Nutzung liegender Abtriebe, insoferne sie sich als eine Realisierung des Stamme capitals und nicht bloß als eine Erziehung der aus früheren Jahren aufgesammelten Erträge der Forstwirtschaft darstellen.

Hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß nach den Umständen (vgl. Artikel 4, Ziffer 4) der Erlös aus einem Abtriebe der ersten Art als Gewinn aus einem Speculationsgeschäfte anzusehen und als solcher einzubekennen und zu besteuern ist.

Kosten für die Aufforstung dürfen nur insofern in Abrechnung gebracht werden, als es sich um die Erhaltung des Forstbestandes handelt, nicht aber insofern Neubeforstungen bisher unbewaldeter Flächen behufs Erweiterung des Forstbestandes in Frage stehen.

Artikel 17.

Verpachteter Grundbesitz.

(§ 163, Absatz 2.)

I. Einkommen des Verpächters.

Bei verpachtetem Grundbesitz oder bei Verpachtung der mit dem Grundbesitz verbundenen Rechte (Jagdrecht, Fischereirecht) sind die Einnahmen des Verpächters:

1. der wirklich erzielte Pachtzins;

2. der Geldwert, der dem Pächter zum Vortheile des Verpächters etwa obliegenden Natural- oder sonstigen Nebenleistungen und der dem Verpächter vorbehalteten Nutzungen.

In Abzug zu bringen sind hiervon:

1. die dem Verpächter vertragsmäßig verbliebenen abzugsfähigen Lasten;

2. die durch Elementarschäden, Missernten u. s. w. veranlaßten Pachtzinsnachlässe, soferne dieselben nicht etwa schon bei der Ermittlung „des wirklich erzielten Pachtzinses“ in Abrechnung gebracht werden;

3. Das Äquivalent der Abnützung des Pachtobjektes (vergl. oben Artikel 5), soferne nicht etwa der Pächter zur Tragung dieser Last (so etwa bei Haftung für „eisernes Inventar“) verpflichtet ist.

Mit Rücksicht auf die bei der Gestendmachung dieser Abzugsposten möglichen Missbräuche ist der Schätzungs- und Berufungskommission im Schlusssatze des § 163 ausdrücklich vollkommen freie Beweiswürdigung vorbehalten.

II. Einkommen des Pächters.

Das Einkommen des Pächters ist in § 165 dem Einkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen zugezählt und wird deshalb in den Artikeln 20 bis 22 behandelt. Nach dem Formulare des Bekanntnisses ist jedoch dieses Einkommen mit jenem aus Grundbesitz zusammen einzubekennen.

§ 166 enthält hinsichtlich dieses Einkommens nachstehende besondere Bestimmungen: „Bei landwirtschaftlichen Pachtungen haben die im § 163, Absatz 1, enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden. Bei allen Pachtungen ist der bezahlte Pachtzins einschließlich des Wertes der etwa dem Pächter obliegenden sonstigen Nebenleistungen nach Ausscheidung desjenigen Betrages, der auf die von dem Pächter oder seinen Angehörigen benützte Wohnung entfällt, in Abzug zu bringen.“

b) Einkommen aus Gebäuden.

(§ 164.)

Artikel 18.

Mietzins, Bestandzins u. dgl.

1. Als Einkommen gilt der ganze empfangene Mietzins einschließlich des Entgeltes für etwa vorhandenes und mitvermietetes Mobiliar, für Hofräume, Lagerplätze, Hausgärten u. s. w., sowie einschließlich etwaiger Portalzinsen und der Vergütung für die Benützung der vom Hausbesitzer angelegten und erhaltenen Gas- und Wasserleitungen, Aufzüge u. s. w.

Dem Mietzins hinzuzurechnen ist der Geldwert der dem Mieter zum Vortheile des Vermieters obliegenden Nebenleistungen, sowie der dem Vermieter vorbehalteten Nutzungen; abzuziehen sind die dem letzteren vertragsmäßig verbliebenen abzugsfähigen Lasten.

Uneinbringliche Mietzinsen bilden natürlich kein Einkommen; es obliegt jedoch dem Steuerpflichtigen, unzweifelhaft darzuthun, dass der Mietzins uneinbringlich gewesen sei.

Der Mietzins ist in der Regel als feststehende Einnahme nach dem im Vorjahr erzielten Betrage anzusetzen.

Die vorstehend in Absatz 1 bis 4 getroffenen Bestimmungen gelten auch von verpachteten, in Bestand gegebenen oder sonst entgeltlich zur Benützung überlassenen Gebäuden und Gebäudeteilen.

2. Von dem Mietzinsbruttoertrage sind gleichfalls nach dem im Vorjahr verausgabten Betrage in Abzug zu bringen:

- Die wirklichen (nicht die bei der Hauszinssteuerbemessung in Abrechnung gebrachten) Ausgaben für Instandhaltung und Reparatur einschließlich der Ausgaben für die Erhaltung des mitvermieteten Gartens, Mobiliars, der Gas- und Wasserleitungen, Heizanlagen, Aufzüge u. s. w.; nicht abzugsfähig hingegen sind die Auslagen für etwaigen Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung des Gebäudes

oder für die Anlage und Pflege des zur Annehmlichkeit des Besitzers dienenden Hausgartens oder für Neuanschaffung von Mobiliar oder die Herstellung von Anlagen der oben bezeichneten Art.

- Ein angemessener Procentsatz der Baukosten für die Abnützung des Gebäudes.

Bei der Beurtheilung dieser Abzugsposten a) und b) sind die im Artikel 5 enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Insoferne hiernach über das Abnützungsprocent eine Entscheidung erforderlich ist, wird dasselbe mit Bedachtnahme auf den Bauzustand, das Alter des Gebäudes und seine Rentabilität (unter Vergleichung der Anlagekosten oder der Kosten der Erwerbung mit dem Zinsertrage) zu bestimmen sein.

- Die Kosten der Versicherung des Gebäudes oder einzelner Theile oder Zubehörungen des Gebäudes gegen Feuer oder anderen Schaden.
- Die Gebäudesteuer samt Zuschlägen (siehe oben Artikel 6).
- Die Entlohnung des Hausadministrators und des Hausbesorgers.
- Wegen des Abzuges der Satzpostzinsen und sonstigen auf besonderen Rechtstiteln beruhenden, auf dem Objekte lastenden Lasten wird auf Artikel 7 und 8 verwiesen.

Artikel 19.

Nicht vermietete Gebäude.

1. Für Gebäude oder Gebäudeteile, welche vom Eigentümer ausschließlich zu land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, zur Benützung als unentgeltliche Arbeiter- oder Dienstwohnungen, als Scheunen, Stallungen für Nutz- oder Zugvieh, Lagerräume, Speicher, Fabrik- und Maschinenräume, zur Gast- oder Schankwirtschaft verwendet werden, ist ein besonderes Einkommen nicht in Ansatz zu bringen, hingegen ist auf die durch diese Verwendung etwa herbeigeführte größere Ertragsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe bei Ermittlung des Einkommens aus diesen Einnahmsquellen entsprechend Bedacht zu nehmen.

Unter dieser Voraussetzung sind die in Artikel 18, Ziffer 2 a) bis f), angeführten Ausgaben als Abzugsposten des betreffenden land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes zulässig.

2. Die für die Zwecke des Unterrichtes, der Erziehung, der Wohlthätigkeit und der öffentlichen Verwaltung bestimmten nicht vermieteten oder in anderer Weise entgeltlich überlassenen Gebäude werden, insofern sie wegen ihrer Widmung von der Gebäudesteuer befreit sind, bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht gelassen, das heißt, es wird weder

ein Einkommen aus diesen Gebäuden den Einnahmen zugerechnet, noch bilden die für diese Gebäude verwendeten Auslagen eine Abzugspost.

3. Als Einkommen aus den vom Hauseigentümer und seinen Haushaltungsangehörigen selbst bewohnten oder sonst in anderer als der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Art benützten oder an andere Personen unentgeltlich überlassenen Gebäuden oder Gebäudeteilen gilt der reine Nutzwert, welchen die Gebäude oder Gebäudeteile nach ihrer Beschaffenheit und Lage, nach den Miets-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen des Hauses, des Ortes oder der Umgebung und mit Rücksicht auf die Zeit ihrer thatsfächlichen Benützung haben.

Bei der Schätzung des Nutzwertes sind zum Gebäude gehörige Hofräume, Stallungen, Hausgärten, Parkanlagen und sonstiges Zubehör zu berücksichtigen.

Die Ermittlung des Nutzwertes hat durch Vergleichung mit dem wirklichen Mietertrage von Häusern oder Wohnungen ähnlicher Beschaffenheit im Orte oder in der näheren Umgebung zu erfolgen.

4. Bei solchen Gebäuden, welche weder vermietet, noch in anderer Weise zur entgeltlichen Benützung überlassen, noch vom Eigentümer selbst benützt, noch an dritte Personen zur unentgeltlichen Benützung überlassen werden, ist ein Einkommen nicht in Aufschlag zu bringen. Dagegen darf auch keinerlei Abzug wegen Auslagen oder Abschreibungen für dieselben erfolgen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Einbekennnis des Einkommens aus Grund- und Gebäudebesitz sind deshalb so ausführlich und genau mitgetheilt, weil die Beurtheilung der Berechnung des Einkommens aus diesem Zweige auch bezüglich der Geistlichen der Schätzungs-Commission zu steht, deren erstmalige Wahl die rechtzeitig vorgelegte Fassion betreffs der Personal-Einkommenstener zur Voransetzung hat und in welche gewählt zu werden dem Geistlichen das Ablehnungsrecht zusteht, von dem er jedenfalls Gebrauch machen wird.

Diese Schätzungs-Commission ist bezüglich des Grund- und Gebäudebesitzes an die oben angeführten Bestimmungen gebunden und hat die Aufgabe, mit möglichster Genauigkeit den **thatsächlichen Reinertrag** festzustellen. Es würde deshalb die Einstellung des Catastralreinertrages in die Steuerfassion nicht hinreichend sein, wenn auch die Commission den Catastralreinertrag als Hilfsmittel einer richtigen Schätzung zu berücksichtigen hat.

Grundbesitzer, welche fleißig und genaue Aufzeichnungen über das Ertragsnis gemacht haben, werden sich am leichtesten in die Bestimmung, das thatsfächliche Ertragsnis zu bekennen, finden; das Ordinariat hat zu wiederholtenmalen auf solche Aufzeichnungen gedrungen.

Die Regierung ist der Ansicht, der Catastralreinertrag sei niederer als der thatsfächliche Ertrag; der steierm. Landesausschuss hat seinerzeit das Gegentheil nachgewiesen und Besitzer, welche sehr sorgfältige Aufzeichnungen machen und vertrauenswürdig sind, haben eben auch das Gegentheil erfahren. Allein das hilft jetzt nicht über die positive Vor-

schrift hinweg, das Grundertragsnis der letzten zwei Jahre thatsfächlich und beweisbar einzubekennen.

Deshalb soll hier aus dem Artikel 55 die Weisung Aufnahme finden, welche die Commission bezüglich der Einschätzung des Grundertragsnisses hat.

Artikel 55 der Vollzugsvorschrift lautet:

Bei Grundbesitz und Gebäudebesitz insbesondere.

1. 1. Die Bestimmungen über die Berechnung des Einkommens aus selbstbewirtschaftetem Grundbesitz und die Art der Einbekennung dieses Einkommens sind in den §§ 159 bis 162, dann 163, ferner im Artikel 13 dieser Vollzugsvorschrift enthalten.

Auch die Commission hat sich die Bestimmungen, sowie Anordnungen der vorstehenden Artikel 52 bis 54, und zwar auch in jenen Fällen gegenwärtig zu halten, in denen Bekennisse nicht vorliegen; es steht ihr daher unter anderem ebenso wie dem Steuerpflichtigen frei, das Einkommen aus... Brennereien... Mühlen und ähnlichen landwirtschaftlichen Fabricationszweigen in Verbindung mit dem Einkommen aus der Landwirtschaft oder aber selbständige zu erheben; hiebei hat sie allerdings Sorge zu tragen, daß durch diesen Vorgang die wahre Höhe des Einkommens nicht über- oder unterschätzt werde.

2. In Erfüllung der ihr obliegenden Pflicht wird die Commission in die Lage kommen, sich ein selbständiges Urtheil über die Höhe des aus dem landwirtschaftlichen Betriebe erzielten **Reineinkommens** zu bilden.

Zu diesem Zwecke wird es, von seltenen Ausnahmsfällen abgesehen, nicht nöthig sein, alle thatsfächlich erzielten Wirtschafts-Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen festzustellen oder nachzuprüfen; insbesondere werden die im eigenen Haushalte des Steuerpflichtigen verehrten Erzeugnisse der eigenen Land- und Forstwirtschaft nicht postenweise zu erheben, sondern nach einem billigen durchschnittlichen Anschlage in Bausch und Bogen zu berechnen sein.

Zu der Regel wird es genügen, wenn die Commission ihr Urtheil auf gewisse allgemeine Anhaltspunkte aufstützt. Solche Anhaltspunkte werden der Commission schon ihre eigene Kenntnis der Ortsverhältnisse, des Ernteausfalls, der Preise der landwirtschaftlichen Producte, ferner das Ergebnis der erforderlichenfalls anzuordnenden Einvernahme von Sachverständigen gewähren.

3. Der Catastralreinertrag stellt sich insbesondere auch dann, wenn es sich um die Vergleichung der Erträge aus Grundbesitz eines und desseben Bezirkes handelt, als ein wichtiger Factor zur Beurtheilung des Ertrages der Landwirtschaft dar. Aber auch sonst wird die Schätzungs-Commission bei der Beurtheilung des Einkommens aus Grundbesitz nebst den übrigen maßgebenden Verhältnissen auch den Catastralreinertrag zu berücksichtigen haben.

Hiebei ist jedoch zu beachten, dass schon mit Rücksicht auf die Art der Erhebung des Catastralreinertrages der wirkliche Reinertrag eines einzelnen Jahres beziehungsweise des dreijährigen Durchschnittes mit demselben in sehr zahlreichen Fällen nicht wird übereinstimmen können, sondern bald niedriger, bald höher ausfallen wird.

In erster Linie ist in dieser Beziehung hervorzuheben, dass der Catastralreinertrag aus Durchschnittsberechnungen eines 15jährigen Zeitraumes gewonnen wurde, die durch die auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 120 erfolgte Revision des Grundsteuercatasters nur eine theilweise Berichtigung erfahren haben. Für die Personal-Einkommensteuer aber ist das Einkommen auf Grund eines dreijährigen, bei der ersten Bemessung zweijährigen Durchschnittes zu berechnen; bei jeder folgenden, außer der ersten Bemessung handelt es sich daher, da die Einkommen der beiden ersten Jahre schon bekannt sind, um die Feststellung des letzten Jahresertrages. Dieser Ertrag müsste sich nun, selbst wenn alle übrigen Verhältnisse genau dieselben geblieben wären, wie sie bei der Catastralschätzung angenommen wurden, dann nothwendig von dem Catastralreinertrag unterscheiden, wenn das letzte Jahr von größerer oder geringerer Fruchtbarkeit wäre, als der 15jährige Catastral durchschnitt voraussetzt.

Sodann ist festzuhalten, dass der Catastralreinertrag vor mehr als 15 Jahren ermittelt wurde, und die seither erfolgten Veränderungen der Menge sowohl als der Preise der Haupt- und Nebenprodukte des Bodens naturgemäß nur insoweit berücksichtigt sind, als dies nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters, möglich war. Ferner waren dauernde Änderungen in der Bonität der Grundstücks zwar bei der Revision des Grundsteuercatasters zu berücksichtigen, bilden aber für die Zukunft keinen Gegenstand der Evidenzhaltung.

Der Catastralreinertrag umfasst ferner ausschließlich den Ertrag der einzelnen Parzellen des Grundes und Bodens und berücksichtigt daher nicht, dass durch die Vereinigung zahlreicher Parzellen zu einem Gutskörper öfter ein höheres Einkommen erzielt werden kann, als bei isolierter Bewirtschaftung der Parzellen der Fall wäre; ebenso wenig umfasst der Catastralreinertrag das Einkommen aus den mit Grund und Boden verbundenen Fabricationszweigen und Nebenbetrieben.

Endlich beruht der Catastralreinertrag auf der Voraussetzung gemeinüblicher Betriebsweise unter vollständiger Entlohnung aller Arbeitskräfte. Insfern sich daher im einzelnen Falle die thatförmlichen Verhältnisse von jener Voraussetzung entfernen, wird gewöhnlich auch eine Abweichung des thatförmlichen Einkommens von dem Catastralreinertrage voraussetzen sein.

Mit Rücksicht auf die geschilderten Verhältnisse wird sich die Schätzungscommission, welche auf den Catastralreinertrag Rücksicht nimmt, stets die Frage zu beantworten haben, ob

derselbe dem wirklichen Einkommen entspreche; sofern dies nicht der Fall ist, wird sie das wirkliche Einkommen nach Maßgabe der Verhältnisse in einem vom Catastralreinertrag abweichenden, sei es höheren, sei es geringeren Betrage festzusetzen haben.

4. Abgesehen davon, kann das Ertragnis der Grundstücke durch Vergleichung mit den bekannten Erträgen anderer Besitzungen ermittelt werden.

5. Als geeignete Grundlage für die Schätzung können namentlich die in derselben Gegend oder in benachbarten Bezirken in den maßgebenden Wirtschaftsjahren wirklich gezahlten Pachtpreise dienen.

Behufs zutreffender Anwendung derselben dürfen jedoch in keinem Falle die Unterschiede im Pachtwerte unberücksichtigt bleiben, welche durch den Umfang der Wirtschaft, die Lage und den Zusammenhang der dazugehörigen Liegenschaften, die Bodenbeschaffenheit, die Bewirtschaftungsweise u. s. w. bedingt sind.

Auch muss bei der Vergleichung den besonderen Umständen Rechnung getragen werden, welche etwa im einzelnen Falle die normale Höhe des bedungenen Pachtpreises, sei es steigernd, sei es herabmindernd, beeinflusst haben.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass, wenn nicht die besonderen persönlichen Eigenschaften des Landwirtes ein anderes Ergebnis bedingen, das Einkommen des selbstbewirtschaftenden Eigentümers in der Regel höher sein wird, als das Einkommen, welches ihm ohne weitere Aufwendung und Bemühung durch Verpachtung zufließen würde, denn er muss neben einer angemessenen Verzinsung seines Betriebscapitals auch einen Ertrag für seine eigene Thätigkeit und Mitarbeit seiner Angehörigen beanspruchen.

Dem ermittelten Pachtwerte ist deshalb ein diesem mutmaßlichen Mehreinkommen entsprechender Zuschlag hinzuzurechnen, bei dessen Bemessung die persönlichen Verhältnisse, die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen Berücksichtigung finden.

6. Nicht minder sind die Kaufpreise der Liegenschaften als Anhaltspunkte zu benutzen, wobei allerdings auf die häufig übliche besonders niedrige Verzinsung der in landwirtschaftlichen Besitzungen angelegten Capitalien gebürend Bedacht zu nehmen sein wird.

II. 1. Bei der Bewertung des Einkommens aus nicht vermieteten Gebäuden kann im allgemeinen der zum Zwecke der Bemessung der Hauszinssteuer oder der fünfprozentigen Steuer vom gebäudesteuerfreien Mietzinsertrage erhobene Mietwert als Nutzwert des Gebäudes oder der Wohnung angenommen werden, jedoch ist die Schätzungscommission an den für Zwecke der Gebäudesteuerbemessung ermittelten Mietwert nicht gebunden, und es hat insbesondere die Ausmittlung des Nutzungs-

wertes von mit einem Garten u. s. w. verbundenen Wohnungen unabhängig von der für Gebäudesteuerzwecke etwa erfolgten Zinsbewertung stattzufinden.

Von dem Mietwerte sind die im Artikel 18, Ziffer 2, a) bis f) angeführten Ausgaben in Abzug zu bringen.

2. Im Sinne der im Artikel 19, Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen ist auch der Nutzungswert von Villen, Schlössern und anderen Gebäuden, für welche eine Hauszinssteuer oder eine fünfprozentige Steuer nicht in Vorschreibung steht, zu ermitteln. In beiden Fällen hat die Ermittlung des Nutzungswertes in der Art zu erfolgen, dass die im Artikel 18 angeführten Ausgaben vorweg als Abzugsposten berücksichtigt werden, so dass ein weiterer Abzug von Kosten von diesen Nutzungswerten nicht mehr stattzufinden hat.

3. Bei bäuerlichen Wohnhäusern und ähnlichen Gebäuden, welche in der Regel einen Zinsertrag durch Vermietung nicht abwerfen, und bei denen eine Vergleichung mit ähnlichen vermieteten Gebäuden nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, kann ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes Vielfaches der Haussklassensteuer als Mietwert angesetzt werden.

4. Die unter Ziffer 3 betroffene Bestimmung hat auch für die Ermittlung des Nutzungswertes des nicht vermieteten Gebäudetheiles dann sinngemäße Anwendung zu finden, wenn derartige Gebäude (bäuerliche Wohnhäuser u. dgl.) ausnahmsweise oder nur auf kurze Zeit vermietet sind.

5. Inwieferne der Steuerpflichtige behauptet, auf die von ihm selbst benützten Gebäude oder Gebäudetheile Kosten verwendet zu haben, welche den Nutzungswert übersteigen, wird sorgfältig zu erwägen sein, inwieferne diese Kosten im Sinne des § 159 noch als auf die Erlangung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen verwendet anzusehen seien.

Das Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen und aus Ruhegenüssen.

Gef. § 167.

Das Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen umfasst insbesondere:

1. Die Gehalte, Personalzulagen, Aktivitätszulagen, Remunerationen und alle andern wie immer benannten, vorhinein festgesetzten (stehenden) Bezüge in Geld oder Naturalien der Beamten, Angestellten und Diener des Staates, der öffentlichen Körper und Anstalten, sowie aller Vereine und Gesellschaften; endlich der Privatbeamten und Privatbediensteten aller Art.

2. Die Beiträge, welche Weltgeistlichen und den Mitgliedern regulärer Communitäten (§ 158, Absatz 2) aus dem

Staatschäze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind, insbesondere die Congrua-Ergänzungen.

3. Alle anderen den im Punkte 1 und 2 genannten Personen aus ihrem Dienstverhältnisse oder ihrer Berufstellung oder mit Rücksicht auf dieselbe zukommenden Genüsse, wie Tantiemen, Präsenztaxen, Collegiengelder, Prüfungstaxen, Stolgebüren, Accord- und Stücklöhne, Provisionen u. dgl. (veränderliche Bezüge.)

4. Ruhe- und Versorgungsgenüsse aller Art, welche die im Punkte 1 und 2 genannten Personen, dann Offiziere nach ihrer zeitlichen und bleibenden Versetzung in den Ruhestand oder nach einem in anderer Art erfolgten Austritte aus dem aktiven Dienste, sowie dergleichen Genüsse, welche die Witwen und Waisen der genannten Personen von dem Dienstgeber oder aus Fonden und Cassen beziehen, in welche von den Dienstgebern Beiträge geleistet werden.

Die Bezüge der mit Wartegebür beurlaubten Offiziere sind unter den hier aufgezählten Genüssen nicht inbegriffen.

Gef. § 168.

Vergütungen für Dienstesauslagen bilden kein steuerpflichtiges Einkommen. Inwieferne Functionszulagen, Reisepauschalien, Diäten und ähnliche Bezüge der Staatsbeamten als Vergütung für Dienstesausgaben anzusehen sind, wird im Verordnungswege bestimmt werden.

Sind Dienstbezüge theilweise zur Besteitung eines durch die Erfordernisse des Dienstes hervorgerufenen Aufwandes zu dienen bestimmt, so ist von dem Betrage derselben der thathächlich daraus bestrittene Dienstaufwand in Abzug zu bringen.

Naturalbezüge sind nach den wirklichen Preisen in Ansatz zu bringen.

Zu diesen Gesetzesbestimmungen gibt die Vollzugschrift in den Artikeln 23, 24, 25 und 26 folgende nähere Aufklärungen.

d) Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen.

(§ 167 und 168.)

Artikel 23.

Einleitung. Stehende Bezüge.

Das Einkommen bilden die gesammten, dem Steuerpflichtigen aus seinem Dienstverhältnisse oder seiner Berufstellung oder mit Rücksicht auf dieselben zukommenden Genüsse, das ist die gesammte ihm für seine Thätigkeit ausdrücklich oder stillschweigend zugesicherte oder thathächlich gewährte Gegenleistung, sowie die ihm von dritten Personen mit Rücksicht auf seine Stellung zukommenden Zuwendungen.

Dieses Einkommen umfasst insbesondere:

1. Die Gehalte, Personalszulagen, Aktivitätszulagen, Remunerationen, und alle anderen wie immer benannten, vorhinein festgesetzten (stehenden) Bezüge in Geld und Naturalien der Beamten, Angestellten und Diener des Staates, der öffentlichen Körperschaften und Anstalten, sowie aller Vereine und Gesellschaften, endlich der Privatbeamten und Privatbediensteten aller Art.

Die genannten Dienstbezüge sind als Einkommen anzurechnen, mögen sie nach bestimmten Jahres- oder Monatsfächten, oder nach wie immer gearteten anderen Maßstäben gesichert sein.

Keinen Unterschied macht es, unter welcher Bezeichnung (Gehalt, Remuneration, Quartiergeld, Lohn, Honorar) der Bezug gewährt wird, ebenso wenig macht es einen Unterschied, ob der Bezug zur Pension anrechenbar ist oder nicht. Nur die Vergütung von Dienstesauslagen bilden keinen Theil des Einkommens. (Siehe unten Artikel 25.)

2. Die Beiträge, welche Weltgeistlichen und Mitgliedern regulärer Communitäten (§ 158, Absatz 2) aus dem Staatschaze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind, insbesondere die Congrua-Ergänzungen.

Das Einkommen der Geistlichen aus kirchlichen Grundstücken und Gebäuden ist im Sinne der Artikel 12 bis 19 zu beurtheilen.

3. Ruhe- und Versorgungsgefüsse, welche die genannten Personen, nach ihrer zeitlichen oder bleibenden Versetzung in den Ruhestand oder nach einem in anderer Art erfolgten Austritte aus dem activen Dienste, aus Fonden und Gassen beziehen, in welche von den Dienstgebern Beiträge geleistet werden.

Die Bezüge der mit Wartegebür beurlaubten Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer und Seelsorger) sind unter den hier aufgezählten Genüssen nicht inbegriffen.

4. Außer den baren Geldleistungen ist auch der Wert der etwaigen Naturalbezüge einschließlich des Mietwertes der freien Wohnung zu berücksichtigen. Bei dem steuerpflichtigen Einkommen der Staatsbeamten sind Dienstwohnungen oder die zur Benützung überlassenen Grundstücke, für welche ein Abzug an der Besoldung z. stattfindet, nicht anzurechnen, ebenso wenig aber der als Miet- oder Pachtzins geltende Besoldungsabzug als Ausgabe zu berücksichtigen.

Bei Staatsbeamten, welche, falls sie nicht im Genusse einer Naturalwohnung stünden, ein vorhinein bestimmtes Quartiergeld empfangen würden, gilt dieses Quartiergeld als Wert der Naturalwohnung. In allen anderen Fällen ist der Wert der Naturalwohnung nach den Bestimmungen des Artikels 4, Ziffer 5, zu berechnen.

5. Die vorstehend angeführten Bezüge sind in der Regel nach den im letztvorangegangenen Jahre tatsächlich erzielten Ausmaße zu veranschlagen. Ist jedoch im Laufe des Jahres eine Änderung eingetreten, so sind die neuen erhöhten oder vermindernden Dienstbezüge als eine neue Einnahmesquelle zu betrachten, und mit dem ganzjährigen Betrage einzubekennen.

Artikel 24.

Veränderliche Bezüge.

1. Die veränderlichen Bezüge umfassen alle anderen, den im Artikel 23 Ziffer 1 und 2, genannten Personen aus ihrem Dienstverhältnisse oder ihrer Berufstellung oder mit Rücksicht auf dieselben zukommenden Genüsse, wie Präsenztaxen, Collegiengelder, Prüfungstaxen, Stolgebüren, Provisionen z. c.

2. — — — — —

3. Ferner gehören hierher Zuwendungen, welche den genannten Personen mit Rücksicht auf ihre Stellung von dritten Personen zufließen, mögen diese Zuwendungen auch den Charakter von freiwilligen Widmungen oder Geschenken haben; insbesondere:

a) das Einkommen der Geistlichen aus Stolgebüren und Messstipendien — rücksichtlich welcher jedoch auch die Bestimmungen der §§ 202, Absatz 5, und 206 zu beachten sind — und aus anderen, den Geistlichen mit Rücksicht auf ihr Amt zufließenden Gaben u. s. w.

4. Hinsichtlich der Collegiengelder, Prüfung- und Promotionstaxen wird bis auf weiteres und solange die betreffenden Steuerpflichtigen keine Einsprache erheben, gestattet, wie bisher die Besteuerung nach dem in Studienjahre erzielten Betrage vorzunehmen.

Artikel 25.

Vergütungen für Dienstesauslagen.

1. Vergütungen für Dienstesauslagen bilden kein steuerpflichtiges Einkommen.

Sind Dienstbezüge theilweise zur Besteitung eines durch die Erfordernisse des Dienstes hervorgerufenen Aufwandes zu dienen bestimmt, so ist von dem Betrage derselben der tatsächlich daraus bestrittene Dienstaufwand in Abzug zu bringen.

Inwiefern Functionszulagen, Reisepauschalien, Diäten und ähnliche Bezüge der Staatsbeamten als Vergütungen für Dienstesauslagen anzusehen sind, wird im Gezege der Bestimmung im Verordnungswege vorbehalten (§ 168).

2. In theilweiser Ausführung dieser Bestimmung wird hinsichtlich der Diäten und Reisegebüren, Reisepauschalien,

Substitutionsgebüren und Wagengelder der Hof- und Staatsbeamten hiemit angeordnet, dass diese Bezüge dem Einkommen nicht zuzurechnen und der bei diesen Reisen, Substitutionen etc. tatsächlich bestrittene Aufwand auch nicht als Abzugspost abzurechnen ist.

3. Hinsichtlich der Functionszulagen der Staatsbeamten wird eine besondere Weisung nachfolgen.

4. Die nicht im Hof- und Staatsdienste angestellten Personen haben, falls sie die Freilassung einer empfangenen Entschädigung für Dienstesaufwand beanspruchen, auf Verlangen den Nachweis zu liefern, dass, beziehungsweise in welchem Ausmaße die gewährte Entschädigung für die mit ihren dienstlichen Berrichtungen verbundenen Ausgaben Verwendung finde.

Artikel 26.

Abzugsposten.

Die Steuerpflichtigen können als Abzugsposten in Abrechnung bringen:

- a) Die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen sammt allfälligen Zuschlägen, die Diensttaxe, (Charaktertaxe, Urlaubstaxe), sowie den Stempel für die Gehaltsquittungen;
- b) die von den activen Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 15. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, für Pensionszwecke an das Staatsärar zu leistenden Jahresbeiträge;
- c) die im § 160, Z. 3, 4 und 6, aufgezählten Ausgaben für Versicherung, Versorgungscassen und Zinsen von Privatschulden unter den dort angeführten Bedingungen;
- d) allfällige für den Dienstgeber geleistete Ausgaben; u. dgl.

Aus dem Steuergesetze sind noch von Wichtigkeit die §§ 202 und 206 bezüglich des Verfahrens der Commission betreffs der Bekenntnisse der Geistlichen:

Ges. § 202.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, alljährlich binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittels öffentlicher Bekanntmachung zu bestimmenden mindestens einmonatlichen Frist bei der zuständigen Steuerbehörde ein Bekenntnis über sein steuerpflichtiges Einkommen nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare einzubringen.

Das Bekenntnis kann entweder schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Hinsichtlich des Einkommens aus den im § 167 bezeichneten Bezügen hat das Bekenntnis die Angabe, ob dieselben

in Geld, Naturalgenüßen, Sachnuzungen oder anderen Leistungen bestehen, sowie den Namen, Stand und Wohnort des oder der zur Entrichtung der Bezüge Verpflichteten zu enthalten.

Bei Bezügen dieser Art, welche zum Theil zur Besteitung von Dienstesaufgaben bestimmt sind (§ 168), ist der Gesamtbetrag des Bezuges und die Höhe des daraus zu bestreitenden Dienstesaufwandes anzugeben.

Geistliche, welche im Genusse einer Congrua-Ergänzung stehen, haben die Stolgebüren und jene Messstipendien, welche im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, bei Bemessung der Congrua-Ergänzungen zur Abrechnung gelangen, lediglich mit demjenigen Betrage einzubekennen, mit welchem sie in dem letzten von der politischen Landesstelle geprüften und eventuell berichtigten Einkenntnisse zur Congrua-Ergänzung in Abrechnung gebracht wurden. Etwaige anderweitige Einnahmen aus errichteten Messstipendien sind nach ihrem thathälchlichen Ertrage einzubekennen.

Das Bekenntnis hat hinsichtlich des Einkommens aus Capitalvermögen in der Regel die nähere Bezeichnung des den Ertrag gewährenden Objectes und, insofern dieses eine Capitalsumme ist, den Zinsfuß und den Gesammtinteressenbezug, sowie den Namen und Wohnort des zur Zahlung der Zinsen u. s. w. Verpflichteten zu enthalten.

Der Steuerpflichtige genügt jedoch dieser Verpflichtung, wenn er sich im Bekenntnisse auf die im Vorjahre angegebenen Daten beruft oder sich bereit erklärt, die oben bezeichneten Angaben über Verlangen der Steuerbehörde oder der Commission bekannt zu geben.

Sofern es sich um Einkommen handelt, dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn der Steuerpflichtige in das Bekenntnis statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweiszüge aufnimmt, deren die Commission zur Schätzung desselben bedarf.

Das Bekenntnis hat endlich die summarische Angabe des der Einkommensteuer nicht unterliegenden Einkommens zu enthalten.

Ges. § 206.

Die Steuerbehörde hat die bei ihr einlangenden Bekenntnisse einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und allenfalls durch Einvernahme der Steuerpflichtigen oder von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu ergänzen und richtigzustellen; die bei ihr einlangenden Nachweise, Verzeichnisse und sonstigen Bemessungsbehelfe sind, soweit als thunlich, zu vervollständigen und für den Gebrauch der Schätzungscommission vorzubereiten.

Der Steuerbehörde obliegt auch, in zweifelhaften Fällen über die Einkommensverhältnisse jener Personen, welche Be-

kenntnisse nicht überreicht haben, Nachrichten einzuziehen. Die Mitwirkung der Vertrauensmänner (§ 199) bei der obigen Amtshandlung wird im Verordnungswege festgesetzt.

Sofern es sich um die Einschätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstbezügen handelt, ist lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen; die im § 202, Absatz 5, bezeichneten Bezüge sind mit demselben Betrage anzunehmen, mit welchem sie zur Congrua-Ergänzung in Anrechnung gebracht wurden.

Dazu bemerkt die Vollzugsvorschrift:

Artikel 56.

Besondere Bestimmungen für Einkommen aus Dienstbezügen; — insbesondere für jenes der Geistlichen.

(§ 202, Absatz 5; § 206, Absatz 3; § 158, Absatz 2.)

I. 1. Die Commission hat vorkommendenfalls den Betrag der in dem Einkommen enthaltenen Dienstbezüge besonders festzustellen.

II. Besondere Bestimmungen sind im Gesetze ferner hinsichtlich gewisser Bezüge der Geistlichen enthalten.

1. § 202, Absatz 5, bestimmt, dass bei Geistlichen, welche im Genusse einer Congrua-Ergänzung stehen, die Stolgebüren und jene Messstipendien, welche im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, bei Bemessung der Congrua-Ergänzungen zur Anrechnung gelangen, lediglich mit demjenigen Betrage anzunehmen sind, mit welchem sie in dem letzten von der politischen Landesstelle geprüften und eventuell berichtigten Einbekenntnisse zur Congrua-Ergänzung in Anrechnung gebracht wurden. Etwaige anderweitige Einnahmen aus errichteten Messstipendien dagegen kommen nach ihrem thatsächlichen Ertrage in Anrechnung.

2. § 206, Absatz 3, bestimmt, dass bei der Einschätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstbezügen lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen ist; eine Erhebung durch Auskunftspersonen ist also ausgeschlossen. Selbstverständlich hat auch eine Finanzprüfung der politischen Landesbehörden nur dort zu erfolgen, wo dies zur Prüfung der Angaben des Steuerpflichtigen erforderlich ist.

3. Hinsichtlich des Einkommens Geistlicher aus den Beneficial-Grundstücken, sowie aus Renten und Capitalvermögen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

4. Bei den Mitgliedern regulärer Communitäten, welche aus deren Gesammeinkommen, ohne bestimmte Theile desselben als eigene Einkommen zugewiesen zu erhalten, die Versorgung genießen, wird sich die Einschätzung auf das Gesammeinkommen der einzelnen Communität beziehen, woraus dann im Sinne des § 158, Absatz 2, die steuerpflichtigen Einkommen der einzelnen Mitglieder zu ermitteln sind.

Das Einkommen aus dem Capitalvermögen.

Ges. § 169.

Zum Einkommen aus dem Capitalvermögen gehören:

1. alle der Rentensteuer unterworfenen Bezüge (§§ 124 bis 126);

2. jene Zinsen, Rente und sonstigen Erträge aus Capitalien oder nutzbaren Rechten, welche von der Entrichtung der Rentensteuer befreit und nicht schon in einem der vorstehenden §§ 163 bis 167 inbegriffen sind; insbesondere gehören hieher die Zinsen und Rente von den Obligationen der allgemeinen Staatschuld; die Zinsen von den durch Specialgesetze eine Steuerbefreiung genießenden Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstigen Anlehen; die Zinsen von Einlagen in Postsparkassen; die Zinsen und Dividenden von allen Arten von Actien, Prioritätsactien, Cuxen, Geschäftseinlagen, Genossenschaftsantheilen u. dgl.; die im § 94, lit. e, bezeichneten Zinsen von Prioritätsobligationen und Hypothekendarlehen; Zinsen und Dividenden von ausländischen Wertpapieren aller Art und sonstigen im Auslande angelegten Capitalien.

Ges. § 170.

Bei dem Einkommen aus Wertpapieren ist eine Erhöhung oder Verminderung des Gurswertes außer Betracht zu lassen, sofern nicht die Papiere zum Betriebskapitale eines kaufmännischen Geschäftes gehören.

Jedoch sind thatsächlich vereinnahmte Gewinne aus der zu Speculationszwecken unternommenen Veräußerung von Wertpapieren, Forderungen, Rente u. s. w. abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften dem Einkommen zuzurechnen.

Ges. § 171.

Endlich sind Zinsen, welche in unverzinslichen Capitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gebene Capital zurückgewährt wird, enthalten sind, dem Einkommen desjenigen Jahres zurückzurechnen, in welchem sie mit der Capitalrückzahlung vereinnahmt werden.

Erklärung der Vollzugsvorschrift:

e) Einkommen aus Capitalvermögen.
(§§ 169, 170 und 171.)

Artikel 27.

Nähere Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.

I. Das Einkommen aus Capitalvermögen umfasst alle Bezüge aus Vermögensobjekten oder Vermögensrechten, welche unter keiner der übrigen Einkommensarten begriffen sind, und zwar ohne Unterschied, ob diese Bezüge der Rentensteuer unterliegen oder von derselben befreit sind, ob dieselben von der Einkommensteuer III. Classe befreit waren oder nicht; ebenso wenig macht es einen Unterschied, ob den Schuldnern etwa nach den früheren Gesetzen ein Abzugsrecht zustand, beziehungsweise gemäß Artikel II, Absatz 3 des Gesetzes noch gegenwärtig zusteht oder nicht.

II. Zu dem Einkommen aus Capitalvermögen gehören insbesondere:

1. Die Zinsen und Renten von Staats-, öffentlichen Fonds und ständischen Obligationen, von den Obligationen der Landespropinationsfonde, von Landes-, Bezirks- und Gemeindeanlehen ohne Rücksicht darauf, ob diese Zinsen oder Renten der Rentensteuer unterliegen oder von derselben befreit sind. Demnach gehören hierher insbesondere auch die Zinsen und Renten der Obligationen der allgemeinen Staats- schuld, sowie die Zinsen von den durch Specialgesetze eine objective Steuerbefreiung genießenden Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstigen Anlehen.

2. Die Zinsen von allen anderen was immer für einen Namen habenden öffentlichen oder privaten, verbrieften oder unverbrieften, versicherten oder nicht versicherten Darlehen, Schuldforderungen, Pfandbriefen, Hypothekardarlehen, Darlehen gegen einfachen Schuldschein, gegen Wechsel; ferner von Kaufchillingsresten, Contocurrentforderungen, Cautionen, Depositen, Cassencheinen, Spareinlagen, Sparcasse-Einlagen u. s. w. ohne Ausnahme, daher auch insbesondere ohne Unterschied, ob diese Zinsen und Renten der Rentensteuer unterliegen, beziehungsweise der bisherigen Einkommensteuer III. Classe unterlagen oder nicht. Es sind daher in Hinkunft insbesondere auch die Zinsen von Hypotheken auf steuerpflichtigen Gebäuden und Grundstücken und von Forderungen gegen Handel- und Gewerbetreibende einzubekennen.

3. Die die Stelle von Zinsen vertretenden Escompte- gewinne.

4. Zinsen und Dividenden von allen Arten von Actien, Prioritätsactien, Prioritäten aller Art, von Geschäftsantheilen Genossenschaftsantheilen, Cugen u. s. w., und zwar von in- und ausländischen Papieren dieser Art, einschließlich der Actien,

Prioritätsactien und Prioritäten solcher Unternehmungen, welche von der Erbsteuer befreit sind.

5. Die Pachtzinse aus der Verpachtung von Gewerben, Gewerbsrechten und anderen, weder der Grund- noch der Gebäudesteuer unterliegenden Objecten. Pachtzinse für grund- und gebäudesteuerpflichtige Objecte sind bei dem Einkommen, aus verpachtetem Grund- (Artikel 17), beziehungsweise Ge- bäudebesitz (Artikel 18) besprochen.

6. Renten aller Art, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche ein unmittelbares Entgeld für geleistete Dienste bilden, sowie der im Artikel 23, Punkt 3, bezeichneten Ruhe- und Versorgungsgegenstände, also:

- a) Renten (Erbrenten, Zeitrenten, Leibrenten), welche von Versicherungs- und Versorgungsanstalten, Pensionscassen, Witwencaßen oder anderen Cassen und Anstalten ähnlicher Art gegen bestimmte Einlagen verabfolgt werden, oder welche auf einer Scheidung, Stiftung oder lebenswilligen Anordnung oder auf einem Rentenkauf beruhen;
- b) Ablösungs- und Entschädigungsrenten, Auszugsleistungen und Leibgedinge, Bezüge aus Nutzungsrechten, Dienstbarkeiten, wie Niedbrauch und Wohnungsrecht, Grundlasten und ähnliche Berechtigungen;
- c) die Beteiligungen, welche die Inhaber cartellierter Unternehmungen dann beziehen, wenn sie den Betrieb ihrer Unternehmung einstellen oder beschränken;
- d) sonstige fortlaufende Zahlungen, Leistungen und Unterstützungen, soferne der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgültig verbindlich gemacht hat oder kraft des Gesetzes oder kraft richterlichen Urteils verpflichtet ist, wie: Alimentationsleistungen, Alpanagen u. a. m.;
- e) fortlaufende Bezüge für die Unterlassung der Ausübung oder Überlassung der Ausübung von Berechtigungen.

Als fortlaufend gilt jede periodisch wiederkehrende Leistung, auch wenn dieselbe von vorherein auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt ist.

Unterstützungen oder andere Zuwendungen, deren Entrichtung überhaupt oder deren Betrag von dem freien Willen des Gebers abhängt, sind, auch wenn sie sich zeitweise — jedoch nicht regelmäßig (§ 159, Absatz 2) — wiederholen, dem Einkommen nicht zuzurechnen.

III. 1. Die vorstehend in II., Ziffer 1 bis 6, angeführten Zinsen und Renten gelten unter Beachtung der im Artikel 10 aufgestellten Grundsätze in der Regel als stehende; als veränderliche Einnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- a) Zinsen von Contocurrentforderungen, Depositen und Cassencheinen,
- b) Escomptegewinne,

- c) Zinsen und Dividenden von Actien, Prioritätsactien, Cuxen, Geschäfts- und Genossenschaftsantheilen,
- d) Bezüge für die Unterlassung oder Überlassung der Ausübung von Berechtigungen, soferne sich dieselben als aliquote Betheiligungen an den entsprechenden Einnahmen darstellen,
- e) Los-, Lotterie- und Spielgewinne.

2. Zinsen und Renten sind in dem thathächlich erzielten Betrage dem Einkommen zuzurechnen; nicht bezogene (wie zugeschrifte, erlassene) oder uneinbringliche Bezüge dieser Art bilden daher keinen Theil des Einkommens; hingegen sind im Geschäftsverkehre gutgeschriebene Zinsen anzurechnen, ebenso sind für Rechnung früherer Jahre nachträglich bezogene, wegen Zufristung oder vermeintlicher Uneinbringlichkeit seinerzeit außer Besteuerung gebliebene Beträge dem Einkommen, und zwar desjenigen Jahres zuzurechnen, in dem sie bezogen werden.

Der Steuerpflichtige, der behauptet, dass er ihm zugesicherte Zinsen oder Renten nicht bezogen habe, hat diesen Umstand nachzuweisen.

3. Bei dem Einkommen aus Wertpapieren ist eine Erhöhung oder Verminderung des Curswertes außer Betracht zu lassen; jedoch sind thathächlich vereinnahmte Gewinne aus der zu Speculationszwecken unternommenen Veräußerung von Wertpapieren, Forderungen, Renten u. s. w. abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften dem Einkommen zuzurechnen.

4. Bei den Annuitäten ist nur der in der Annuität enthaltene Zinsenbetrag ein Bestandtheil des Einkommens.

5. Zinsen, welche in unverzinslichen Capitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Capital zurückgewährt wird, enthalten sind, sind dem Einkommen desjenigen Jahres zuzurechnen, in welchem sie mit der Capitalsrückzahlung vereinnahmt werden.

6. Naturalbezüge sind nach den ortsüblichen Preisen in Geld anzusezen.

7. Als Abzugsposten können die Kosten für Aufbewahrung und Verwaltung der Wertpapiere in Rechnung gebracht werden; hingegen bilden Prämien für die Versicherung gegen Verlösungsgefahr keine Abzugspost.

Da nach Punkt 3 des Artikels 56 der Vollzugsvorschrift bezüglich des Einkommens der Geistlichen aus Renten und Capitalvermögen die allgemeinen Bestimmungen gelten und somit die Schätzungscommission bezüglich dieses Einkommens sich in ihrem Wirkungskreise klar zu werden berechtigt ist, so sind die Artikel 57 und 58 ebenfalls wohl in Erwägung zu ziehen.

Artikel 57.

Besondere Bestimmung für Einkommen aus Capitalvermögen und Speculationsgewinnen.

Mit besonderer Sorgfalt wird die Commission das Vorhandensein von Einkommen aus Capitalvermögen und aus Speculationsgewinnen zu beobachten haben. Da in dieser Beziehung die Einkommensquelle selbst, soferne es sich nicht um hypothecierte Forderungen oder dergleichen handelt, nur selten der Commission unmittelbar zur Kenntnis kommen wird, so ist die größte Aufmerksamkeit auf das Verhältnis der der Commission bekannten Einkommenszweige zu dem Aufwande des Steuerpflichtigen zu verwenden. Nicht minder ist auf vorgenommene Erbfälle, Gewinne, notorisch glückliche Speculationsgeschäfte und dergleichen in der doppelten Richtung Bedacht zu nehmen, ob derartige Einnahmen dem Einkommen zuzurechnen, oder im verneinenden Falle, ob das aus diesen Vermögenszuwachsen fließende Einkommen zur Besteuerung herangezogen sei.

Artikel 58.

Die Einschätzung nach dem Aufwande.

Wenn das Einkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen einzelnen Quellen nicht mit genügender Sicherheit festzustellen ist, können die Wahrnehmungen der Commission über die Lebensweise und über die sichtbaren Aufwendungen, welche er für sich, seine Angehörigen und seinen Haushalt fortgesetzt macht, einen Anhaltspunkt gewähren, um die Höhe des gesamten Aufwandes und danach das mutmaßliche Gesamteinkommen zu schätzen.

In allen Fällen ist jedoch daran festzuhalten, dass der Verbrauch oder Aufwand stets nur eine Grundlage für die Schätzung, nicht aber selbst den Gegenstand der Besteuerung bildet. Unzulässig ist also die Veranlagung nach dem Aufwande, sobald feststeht, dass der letztere mit der Höhe des wirklichen steuerpflichtigen Einkommens nicht übereinstimmt. Besteht beispielsweise ein Steuerpflichtiger erweislich seinen Aufwand ganz oder theilweise aus seinem Capitalvermögen durch freiwillige Zubufse seiner Angehörigen oder aus anderen Quellen, welche ihm als steuerpflichtiges Einkommen nicht angerechnet werden können, so müssen jedenfalls die aus solchen Quellen herrührenden Beträge bei der Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens außer Ansatz bleiben. Freilich wird die Schätzungscommission verlangen müssen, dass Steuerpflichtige, welche behaupten, dass sie derartige Zubufse erhalten, diesen Umstand auch glaubhaft nachweisen.

In der Vollzugsvorschrift findet sich Seite 537—539 nachstehendes Formular A.

Königreich: }
Land: }
Politischer Bezirk:

Formular A.

Schätzungsbezirk:
Steueramtsbezirk:
Gemeinde:

Bekennnis zur Personaleinkommensteuer

des (Name)
in (Beruf)
in (Angabe des ordentlichen Wohnsitzes und der Wohnung)
für das Steuerjahr 18..

Mein steuerpflichtiges Einkommen einschließlich des mir zuzurechnenden Einkommens meiner Haushaltungsangehörigen, nämlich:

Anmerkung: Hier sind diejenigen Angehörigen namentlich anzuführen, deren Einkommen dem Steuerpflichtigen nach § 157 des Gesetzes und Art. 3 der Vollzugsvorschrift zuzurechnen ist.

beträgt:

A. Aus **Grundbesitz**: Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen oder fremden, insbesondere gepachteten Grundstücken, Verpachtung, Vermietung, anderweitige Nutzung (z. B. Niedbrauch) von Grundstücken, dann aus landwirtschaftlichen Industrien und Nebengewerben — alle diese Einnahmen einschließlich des Geldwertes der im Haushalte verbrauchten Wirtschaftserzeugnisse und nach Abzug der Bewirtschaftungskosten

B. Aus **Gebäuden**: Wirklich erzielter Mietzinsvertrag oder reiner Nutzwert der vom Bekenntnisleger selbst bewohnten oder sonst benützten oder an andere Personen unentgeltlich zur Benützung überlassenen Gebäude mit Ausnahme der im § 164, Absatz 2 und 3, genannten Gebäude nach Abzug der Gebäudeerhaltungskosten

C. Aus **selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen**, wie: Bergbau, Handel und Gewerbe und anderen gewinnbringenden Beschäftigungen, einschließlich des Geldwertes der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse des eigenen Betriebes; aus stiftstellerischer, künstlerischer, ärztlicher und wissenschaftlicher Tätigkeit; alle diese Einnahmen nach Abzug der Geschäfts- und Betriebskosten

D. Aus **Dienst- und Lohnbezügen**, Ruhegenüssen und ähnlichen Bezügen: Gehalt, Besoldung, Personalzulage, Aktivitätszulage, Quartiergeld, Remunerationen, Congruabzüge, Gehüren, Stolzehüren, Tantiemen, Präsenztarifen, Collegiengelder, Prüfungstarifen, Provisionen, Nebeneinkünfte (z. B. bei Portieren, Zahlkellnern u. dgl.), Accord- und Stücklöhne, Wartegeld, Pension, Witwen-, Waisengeld und sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht unter E begriffen sind; ferner der Geldwert der Naturalwohnung und sonstige Naturalbezüge Dienstbezüge, aus denen ich Dienstesauslagen zu bestreiten habe, kommen mir zu: fl. die aus demselben zu bestreitenden Auslagen betragen: fl.

[Name, Stand und Wohnort der Personen (Körperchaften), welche die unter D erwähnten Genüsse auszahlen, sind auf der dritten Seite des Bekennnisses anzugeben.]

Der Arbeitsverdienst der Ehegattin und der Haushaltungsangehörigen, für welche im Sinne des § 173, Absatz 2, Abzüge geltend gemacht werden, beträgt, und zwar:

jener der Ehegattin fl.
jener fl.
jener fl.

E. Aus **Capitalvermögen**: Zinsen von Sparcaschbüchern, Genossenschaftsantheilen, Capitalforderungen jeder Art ohne Unterschied, ob dieselben hypothecirt sind oder nicht, oder ob sie der Rentensteuer unterliegen oder nicht; Zinsen (Coupons) aller Wertpapiere ohne Ausnahme; Dividenden von Actien; Renten aller Art; Pachtzins für verpachtete Gewerbe; Gewinnantheile; Erträge aus Kuxen; Escomptegewinne

F. An **anderweitigem Einkommen**: Steuerpflichtige Bezüge der Landesauschüsse, Bürgermeister u. c., Tantiemen der Verwaltungsräthe

Zusammen

An feststehenden Einnahmen im Jahre	An schwankenden Einnahmen*	Zusammen
		nicht mehr als Gulden
1		
2		
3		
4		
1		
2		
3		
4		
1		
2		
3		
4		
1		
2		
3		
4		
1		
2		
3		
4		
1		
2		
3		
4		
1		
2		
3		
4		

Anmerkung*: In die Rubrik 4 ist der berechnete Durchschnitt einzusezen; in den Rubriken 1—3 können die Einnahmen der letzten in die Durchschnittsberechnung fallenden Jahre eingesetzt werden.

Zur Beachtung: Die Parteien werden zur Vermeidung weiterer Erhebungen im eigenen Interesse aufmerksam gemacht, die Eigenschaft, das Gebäude, Bergwerk, Gewerbe u. s. w., auf welche sich obige Angaben beziehen, möglichst genau zu bezeichnen.

Ich versichere hiemit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

... den 189.

Unterschrift:

Anmerkung*: In die Rubrik 4 ist der berechnete Durchschnitt einzufügen, in den Rubriken 1—3 können die Lästen der 3 letzten in die Durchschnittsberechnung fallenden Jahre eingesetzt werden.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seinen vorstehenden Angaben zugrunde liegenden Berechnungen, die Höhe der vorgenommenen Abschreibungen oder andere Erläuterungen und Zusätze auf dieser Seite oder auf einer besonderen Beilage mitzutheilen; gemäß § 202, Absatz 3—7, müssen hier aber auch die näheren Angaben über Namen, Stand und Wohnort des zur Entrichtung der Dienstbezüge Verpflichteten, ferner über Naturalsbezüge, über die Bezüge der Geistlichen, endlich bei Einkommen aus Capitalvermögen die Angabe des den Ertrag gewährenden Objectes, und zwar bei Capitalforderungen insbesondere die Angabe des Zinsfußes, sowie des Namens und Wohnortes des zur Zahlung Verpflichteten erfolgen.

Der Steuerpflichtige kann sich hiebei aber auch auf die im Vorjahr angegebenen Daten berufen und nur die vorgekommenen Änderungen angeben.

Handelt es sich um ein nur im Wege der Schätzung zu ermittelndes Einkommen, so sind die zu dieser Schätzung erforderlichen Daten anzuführen; nicht der Personaleinkommensteuer unterliegendes Einkommen ist seiner Art und Höhe nach hier zu detailliren.

Von der Steuerbehörde abzutrennender Coupon.

Von der Partei auszufüllen	Name
	Beruf
	Wohnort
Betrag des satirten steuerpflichtigen Gesamteinkommens (wie Seite 2) fl. . . fr.	

Von der Steuerbehörde auszufüllen.	Betrag der vom satirten Einkommen entfallenden Personaleinkommensteuer fl. . . fr.
--	--

Voranstehendes Formular wird ähnlich wie das Einkommen über die mit dem Amte eines Pfarrers verbundenen Bezüge behufs Dotationsergänzung nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) auszufüllen sein.

Ist die Steuerfassion richtig verfaßt worden, dann wird der Taxat aus den nachstehenden Paragraphen entnehmen können, wie hoch die Steuer ist, die ihm wird bemessen werden.

Ausmaß der Steuer.

Ges. § 172.

Die Personaleinkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als:	bis einschließlich:	Steuer:
	fl.	fl.	fl. fr.
1. Stufe	600	625	3.60
2. "	625	650	4.—
3. "	650	675	4.40
4. "	675	700	4.80
5. "	700	750	5.40
6. "	750	800	6.—
7. "	800	850	6.80
8. "	850	900	7.60
9. "	900	950	8.40
10. "	950	1.000	9.20
11. "	1.000	1.100	10.—
12. "	1.100	1.200	12.—
13. "	1.200	1.300	14.—
14. "	1.300	1.400	16.—
15. "	1.400	1.500	18.—
16. "	1.500	1.600	20.—
17. "	1.600	1.700	22.—
18. "	1.700	1.800	24.—
19. "	1.800	1.900	27.—
20. "	1.900	2.000	30.—
21. "	2.000	2.200	34.—
22. "	2.200	2.400	39.—
23. "	2.400	2.600	44.—
24. "	2.600	2.800	49.—
25. "	2.800	3.000	55.—
26. "	3.000	3.300	62.—
27. "	3.300	3.600	71.—
28. "	3.600	3.900	80.—
29. "	3.900	4.200	90.—
30. "	4.200	4.600	101.—
31. "	4.600	5.000	114.—
32. "	5.000	5.500	129.—
33. "	5.500	6.000	146.—

	von mehr als:	bis einschließlich:	Steuer:
	fl.	fl.	fl. fr.
34. Stufe	6.000	6.500	163.—
35. "	6.500	7.000	181.—
36. "	7.000	7.500	199.—
37. "	7.500	8.000	217.—
38. "	8.000	8.500	235.—
39. "	8.500	9.000	253.—
40. "	9.000	9.500	272.—
41. "	9.500	10.000	291.—
42. "	10.000	11.000	319.—
43. "	11.000	12.000	357.—
44. "	12.000	13.000	395.—
45. "	13.000	14.000	433.—
46. "	14.000	15.000	471.—
47. "	15.000	16.000	510.—
48. "	16.000	17.000	550.—
49. "	17.000	18.000	590.—
50. "	18.000	19.000	630.—
51. "	19.000	20.000	670.—
52. "	20.000	22.000	730.—
53. "	22.000	24.000	800.—
54. "	24.000	26.000	880.—
55. "	26.000	28.000	960.—
56. "	28.000	30.000	1.040.—
57. "	30.000	32.000	1.125.—
58. "	32.000	34.000	1.212.—
59. "	34.000	36.000	1.300.—
60. "	36.000	38.000	1.390.—
61. "	38.000	40.000	1.482.—
62. "	40.000	42.000	1.574.—
63. "	42.000	44.000	1.668.—
64. "	44.000	46.000	1.764.—
65. "	46.000	48.000	1.860.—

Bei Einkommen von über 48.000 fl. bis einschließlich 100.000 fl. steigen die Stufen um je 2000 fl. und die Steuer um je 100 fl.; bei Einkommen von über 100.000 fl. bis einschließlich 105.000 fl. beträgt die Steuer 4650 fl.; bei Einkommen über 105.000 fl. steigen die Stufen um je 5000 fl. und die Steuer um je 250 fl.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, dass von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 153, Z. 1, lit. b) und Z. 2, und des § 155, Absatz 2, Einkommen von 600 fl. oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommenstufen um je 25 fl. und die Steuer um je 15 fr.

Die Rentensteuer.

Steuerpflicht.

Ges. § 124.

Der Rentensteuer unterliegt, wer aus Vermögensobjecten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer unmittelbar getroffen sind.

Solche Bezüge sind insbesondere:

1. Die Zinsen und Renten von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, von den Obligationen des Landespropinationsfondes, von Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Anlehen;

2. die Zinsen von allen andern was immer für einen Namen habenden öffentlichen und privaten, verbrieften oder unverbrieften, versicherten oder nicht versicherten Darlehen, Schuldforderungen oder sonstigen Capitalsforderungen; wie die Zinsen von Theilshuldverschreibungen, Pfandbriefen, Hypothekar-Darlehen, Darlehen gegen einfachen Schuldschein, gegen Wechsel; ferner von Kaufschillingsresten, Contocurrent-Forderungen, Cautionen, Depositen, Cässenscheinen, Spareinlagen;

3. die die Stelle von Zinsen vertretenden Escompte-gewinne;

4. die Pachtzins aus der Verpachtung von Gewerben, Gewerbsrechten und anderen, weder der Grund- noch der Gebäudesteuer unterliegenden Objecten;

5. Renten aller Art mit Ausnahme derjenigen, welche ein unmittelbares Entgelt für geleistete Dienste bilden, sowie der im § 167, Ziffer 4, bezeichneten Ruhe- und Versorgungs-gnölle, also: Renten (Erbrenten, Zeitrenten, Leibrenten), welche von Versicherungs-, Versorgungsanstalten, Pensions-cassen, Witwencassen oder anderen Cassen oder Anstalten ähnlicher Art gegen bestimmte Einlagen verabsolgt werden, oder welche auf einer Schenkung oder leßtwilligen Anordnung oder auf einem Rentenkauf beruhen; Ablösungs- und Entschädigungsrenten, Einführungsranten für verstaatlichte Unternehmungen, Auszugsleistungen und Leibgedinge; Bezüge aus Nutzungsrechten, Dienstbarkeiten, Grundlasten und ähnlichen Berechtigungen;

6. sonstige fortlaufende Zahlungen, Leistungen und Unterstützungen, sofern der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgültig verbindlich gemacht hat, oder kraft des Gesetzes oder kraft richterlichen Urtheiles verpflichtet ist; wie Alimentationsleistungen, Bezüge für die Unterlassung der Ausübung von Berechtigungen, oder für die Gestattung der Ausübung von Berechtigungen, Patenten, Privilegien, Erfindungen u. dgl. durch einen andern;

7. die Zinsen und Dividenden von ausländischen Wert-papieren, sofern diese Bezüge nicht nach dem § 127, Absatz 1,

von der Steuerpflicht ausgenommen sind; Actien und Prioritäten von Unternehmungen, welche auch nur von einem Theile ihres Betriebes der hierländigen Erwerbsteuer im Sinne des zweiten Hauptstückes unterliegen, werden nicht als ausländische Wertpapiere betrachtet.

Befreiungen.

Ges. § 125.

Der Rentensteuer unterliegen nicht:

1. Der Staat und die Länder;

2. Bezirke (Straßenconcurrenz, Schulbezirke) und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwen-deten Anlehnensvalutaten;

3. Anstalten und Fonds, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstüzt werden;

4. Die cumulativen Waisencassen, Invalidenfonds, An-stalten für Krankenverpflegung, Armenversorgung und Armen-unterstützung und sonstige Humanitäts- und Wohltätigkeits-anstalten, ferner Fonds zum Baue von Gotteshäusern, sowie öffentliche Anstalten, welche für den Unterricht bestimmt sind;

5. die f. f. Postsparkasse und die Zinsen von Spar-einlagen bei der Postsparkasse;

6. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen, welche im Sinne des § 84 lit. e, und des § 85, Absatz 1, von der Erwerbsteuer befreit sind;

7. Personen, deren rentensteuerpflichtige Bezüge weder für sich allein noch auch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 600 fl. jährlich übersteigen;

8. jene Beiträge, welche ein Etheil von dem anderen, sowie Kinder von ihren Eltern oder Elternstelle vertretenden Verwandten, oder Eltern von ihren Kindern zum Unterhalte empfangen;

9. jene Zinsen von Staats-Obligationen und jene Ent-schädigungsrenten für aufgehobene Gefälle, auf welche das Gesetz vom 20. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 66, Anwendung hat;

10. die Dividenden der österreichisch-ungarischen Bank im Sinne auf die Dauer der Gültigkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R.-G.-Bl. Nr. 51;

11. jene Bezüge, welche dem im Artikel II dieses Ge-setzes aufrecht erhaltenen Abzugsrechte des Schuldners unterliegen;

12. jene Zinsen und sonstigen Rentenbezüge, welchen die Steuerfreiheit durch ein Specialgesetz ausdrücklich zu-gesichert wurde; dahin sind auch die Zinsen und Dividenden der Actien jener Unternehmungen zu rechnen, welche von der

Erwerbsteuer auf Grund des § 84, Absatz 1 a oder Absatz 2, befreit sind;

13. jene einem erwerbsteuerpflichtigen Unternehmer zufließenden Zinsen und Renten, welche nachweislich einen Theil eines der Erwerbsteuer unterliegenden Geschäftsertrages bilden;

14. jene von einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung (§ 83) ausgezahlten Zinsen, welche auf Grund des § 94, lit. e, von dem steuerpflichtigen Erträgnisse derselben nicht abgezogen werden dürfen, sowie die gleichartigen Zinsen von Forderungen an jene Unternehmungen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des § 84, Absatz 1 a oder Absatz 2, befreit sind;

15. der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude.

Ausmaß der Rentensteuer.

Ges. § 131.

Die Rentensteuer beträgt:

a) Zehn Prozent von den Zinsen jener Theile der einheimischen Staatschuld, welche weder durch Specialgesetze von der Leistung dieser Steuer befreit, noch auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 66, mit einem höheren Steuerausmaße belegt sind, * mit Ausnahme der auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Partial-Hypothekaranweisungen (Salinen scheine), ferner von den Einlösungsrenten für verstaatlichte oder dauernd in den Staatsbetrieb übernommene Unternehmungen, endlich von den Zinsen der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes emittierten Obligationen der inländischen Landes-, öffentlichen Fonds- und ständischen Anlehen.

Die Steuerbeträge, welche von den Zinsen der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes emittierten öffentlichen Fonds-, ständischen und Landesanlehen nach den bestehenden Tilgungsplänen entfallen, sind dem Staats schatz auch dann zu entrichten, wenn das Darlehensverhältnis mit den bisherigen Gläubigern durch mittel-

* Der § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R.-G.-Bl. 1868, Nr. 66 lautet: „Sämtliche Gattungen der fundierten allgemeinen Staatschuld, mit alleiniger Ausnahme der im § 2 angeführten, werden in eine 5percentige einheitliche Schuld umgewandelt, die mit einer Steuer von 16 Percent, welche nicht erhöht werden kann, belastet wird.“

§ 4 des citierten Gesetzes lautet: „Von den Zinsen der von der Convertierung ausgenommenen Lottoanlehen der Jahre 1854 und 1860, dann des Steueranlehens vom Jahre 1864, sowie von den Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle ist eine Steuer von 20 Percent des Nominalbetrages jeder Zinsenrate einzuhoben“. — Von angefahner Seite wird die Ansicht vertreten, dass von der einheimischen Staatschuld derzeit der zehnprozentigen Rentensteuer nur die Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätschuld und die Krakau-Oberschlesischen Eisenbahn-Prioritätsaktien unterliegen.

bare oder unmittelbare Convertierung in neue Landes- anlehen vorzeitig gelöst oder umgewandelt wird.

- b) Drei Prozent von den Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe.
- c) Zwei Prozent von den sonstigen rentensteuerpflichtigen Bezügen, vorbehaltlich der unter d eingeräumten Befreiungen.
- d) Die Zinsen von Spareinlagen bei Sparcassen und bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen, sowie die Zinsen von Pfandbriefen der Landes-Hypothekaranstalten, der nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzip der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinststitute und der Sparcassen, sowie von den durch andere Landescreditinstitute auf Grund von gewährten Darlehen emittierten Obligationen unterliegen einer Rentensteuer von $1\frac{1}{2}$ Prozent.

Das Ausmaß der mit dem Gesetze vom 20. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 66, eingeführten Steuer wird hierdurch nicht berührt.

Bekenntnisse.

Ges. § 138.

Die Steuerpflichtigen haben bezüglich aller der Rentensteuer unterliegenden Bezüge, mit Ausnahme jener, von denen der Abzug der Rentensteuer bei dem Schuldner stattfindet (§ 133), ein Bekenntnis nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare bei jener Steuerbehörde zu überreichen oder mündlich zu Protokoll zu geben, welche zur Empfangnahme der Bekenntnisse zur Personal-Einkommensteuer zuständig ist. (§ 176.)

Dasselbe hat die nähere Bezeichnung der steuerpflichtigen Bezüge, insbesondere ob dieselben in Geld oder Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen bestehen, sowie den Namen, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen und, insofern es sich nicht um Escompte zinsen handelt, auch die Bezeichnung der Schuldner zu enthalten. Bei Capitalsforderungen ist der Capitalsbetrag und der Zinsfuß, bei Annuitäten der Gesamtbetrag der Annuität und der darin enthaltenen Capitalsrückzahlung anzugeben; endlich sind in dem Bekenntnisse die vom Steuerpflichtigen in Anspruch genommenen Abzüge (§ 130) anzugeben.

Das Bekenntnis ist vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden § 139 alljährlich bei der zuständigen Steuerbehörde zur selben Zeit zu überreichen, zu welcher die Bekenntnisse zur Personal-Einkommensteuer einzubringen sind.

Ges. § 139.

Von der Ueberreichung des im § 138 bezeichneten Bekenntnisses sind, soferne sie nicht von der Steuerbehörde ins-

besondere dazu aufgesordert werden, jene Steuerpflichtigen befreit, welche

1. im vorangegangenen Steuerjahr bereits Rentensteuer entrichtet,

2. inzwischen ihren Wohnsitz nicht verändert und
3. keine Vermehrung der Bezüge erlangt haben.

Die Sterbemessung findet in diesem Falle ebenso statt, als ob die genannten Personen die Fortdauer ihrer Bezüge

in dem im letzten vergangenen Jahre bestandenen Ausmaße ein- bekannt hätten.

Bezüglich der Rentensteuer wird nicht mehr mitgetheilt, da diejenigen, die in der glücklichen Lage eines steuerpflichtigen Rentenbezuges sind, sich selbst noch besser orientieren können. Es sei nur hervorgehoben, daß hier die Fassion ohne Rücksicht auf den Betrag, also auch von 600 fl. bis 1000 fl. für Alle Pflicht ist, welche solche Renten beziehen, die nicht schon bei der auszahlenden Kasse den Steuerabzug erfahren.

II.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 10. September 1897, mit welcher neue Dienstesvorschriften für Hebammen erlassen werden.

Unter Bezugnahme auf das V. „Kirchl. Verordnungsblatt“ vom 1. April 1897, Nr. 791, I.: „Unterweisung der katholischen Hebammen über ihre Standespflichten, insbesondere über die Spendung der Notthilfe“ wird nachstehende, im Reichsgesetzblatte Stück LXXXIV. vom 11. Sept. 1897 erschienene Verordnung, mit welcher neue Dienstesvorschriften für Hebammen erlassen werden, anmit dem wohlwürdigen Clerus zur Benehnungswissenschaft mitgetheilt:

„Am 1. October 1897 tritt die unter dem Titel „Dienstesvorschriften für Hebammen“ im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei ausgegebene neue Dienstes-Instruction für Hebammen in Kraft und wird die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 54 erlassene revidierte Hebammen-Instruction nebst der zugehörigen Belehrung mit demselben Zeitpunkte außer Wirksamkeit gesetzt.

Jede Hebamme, welche die Befähigung und Berechtigung zur Ausübung der Hebammenkunst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erworben hat und da-

selbst ihren Beruf ausüben will, hat sich mit einem Druckexemplar dieser Dienstesvorschriften zu versehen und sich genau nach den Bestimmungen derselben zu benehmen.

Für Hebammen, welche bisher nach den Bestimmungen der alten Hebammen-Instruction die Praxis ausübten, wird der Zeitraum eines Jahres als Übergangsfrist gewährt, innerhalb welcher sich dieselben die Bestimmungen der neuen Dienstesvorschriften für Hebammen vollkommen anzueignen haben. Nach Ablauf der einjährigen Übergangsfrist haben sich aber auch diese Hebammen in ihrer Praxis ausschließlich nach den neuen Dienstesvorschriften zu richten.

Diese Bestimmungen, welche theils fachtechnische Anweisungen für die Ausübung der Hebammenhilfe, theils Vorschriften über die persönlichen, sowie öffentlichen Verpflichtungen der Hebammen enthalten, haben auch allen zur Ausbildung der Hebammen und den zur Wahrnehmung oder Überwachung ihrer Thätigkeit berufenen Organen zur Richtschnur zu dienen.“

III.

Diözesan-Nachrichten.

Ernannt wurden: P. T. Herr Josef Pajek, Doctor der Theologie und Domherr des F. B. Lavanter Domcapitels, zum provisorischen Professor der Moraltheologie und Herr Franz Kovačić, Doctor der Philosophie, zum provisorischen Professor der Fundamentaltheologie

und der Philosophie an der F. B. theologischen Diözesanlehranstalt in Marburg.

Investiert wurden: Herr Josef Atteneder, deutscher Prediger und Katechet in Cilli, auf die Pfarre St. Margarethen bei Heilenstein

und Herr Johann Rotner, Kaplan in St. Lorenzen in W.-B., auf die Pfarrre St. Jakob in Pameč.

Bestellt wurden als Provisoren die Herren Kapläne: Anton Kolar in St. Peter bei Königsberg und Maximilian Oevirk zu St. Florian in Dolič; ferner wurde Herr Josef Potovšek, III. Stadtpfarrkaplan in Cilli, als deutscher Prediger und Katechet ebendort bestellt.

Wiederangestellt als Kapläne wurden die Herren Provisoren: Anton Postružnik in St. Martin bei Schalleck und Anton Ravšl in St. Lorenzen in W.-B.

Aufgenommen wurde zur Fortsetzung der theologischen Studien Herr Josef Hohnjec, Kaplan in Hörberg, in's höhere I. I. Weltpriester-Bildungsinstitut zum hl. Augustin in Wien.

Übersetzt wurden die Herren Kapläne: Franz Horvat nach St. Peter bei Königsberg, Rudolf Janežič nach Cilli, Franz Krulje nach St. Egidi in W.-B., Johann Čemažar nach Reichenburg, Anton Kovačič nach Klein-sonntag, Alois Vojsk als provisierender Kaplan nach Unter-St. Kunigund und Caspar Zernko nach St. Leonhard in W.-B.

Krankheitsshalber beurlaubt wurde Herr Johann Kurnik, Kaplan in Doberna.

Gestorben sind: Am 6. October Herr Johann Ev. Lipold, Doctor der Theologie und Pfarrer in St. Peter bei Königsberg im 56. und Herr Matthias Fideršek, Pfarrer in St. Florian in Dolič, am 26. October im 60. Lebensjahr.

Unbesetzt sind geblieben die Kaplansposten in Hohenmauten, Hörberg, Doberna und Zibila und der II. Kaplansposten in St. Georgen a. d. Stainz.

Ö. B. Lavanter Ordinariat in Marburg,

am 1. November 1897.

† Michael,
Fürstbischof.